



**1. Änderungsbescheid zum
Planfeststellungsbeschluss vom 13.09.2024
für Vorhaben 3 BBPIG, Abschnitt E2,
Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg
- Bad Friedrichshall (BW)
gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG
sowie § 76 Abs. 2 VwVfG**

für alternativ offene Querungen

**der Straßen L578 (km 2+400), L579 (km 28+200),
K2837 (km 32+700), Steinig Haag (km 41+800)
und zwei Straßen auf der Flur "Viehtrieb" (km
63+900)**

sowie

**der Gewässer Ünsgraben (km 8+900) und
Osterlochgraben (km 29+700)**

Vorhabenträger:

TransnetBW GmbH

Pariser Platz/Osloer Straße 15-17

70173 Stuttgart

INHALTSVERZEICHIS

A	ENTSCHEIDUNG	4
A.I	Feststellung	4
A.I.1	Feststellung der Planänderungen	4
A.I.2	Konkrete Planänderungen	4
A.II	Planunterlagen	5
A.II.1	Festgestellte Planunterlagen	5
A.II.2	Weitere Planunterlagen	6
A.III	Ausnahmen und Befreiungen	7
A.III.1	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.III.2	Wasserhaushalt	7
A.III.3	Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen	8
A.III.4	Straßenrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse	8
A.IV	Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
A.IV.1	Erlaubnisse	8
A.IV.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	9
A.V	Nebenbestimmungen und Zusagen	9
A.V.1	Allgemein	9
A.V.2	Naturschutz	9
A.VI	Verwaltungskosten	11
B	BEGRÜNDUNG	12
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	12
B.II	Rechtliche Bewertung	12
B.II.1	Anwendungsbereich des § 43m EnWG	12
B.II.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.II.3	Zuständigkeit	15
B.II.4	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	15
B.III	Materiell-rechtliche Bewertung	16
B.III.1	Planrechtfertigung	16
B.III.2	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	16
B.III.3	Abwägung	32
B.III.4	Abschließende Gesamtbewertung	42
B.IV	Wasserrechtliche Erlaubnis	42
B.IV.1	Allgemein	42
B.IV.2	Sachverhalt	42
B.IV.3	Rechtliche Würdigung	42
B.V	Kostenentscheidung	49
C	HINWEIS ZUR BEKANNTGABE DES PLANÄNDERUNGSBESCHEIDS	50

D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	50
E	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	51
F	TABELLENVERZEICHNIS	55

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

A.I.1 Feststellung der Planänderungen

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525 kV-Höchstspannungsleitung als Erdkabel Bundeslandgrenze Bayern / Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (BW) vom 13.09.2023, Az. 6.07.01.02/4-2-14#22 wird auf Antrag der TransnetBW GmbH (Vorhabenträger) vom 04.06.2025 (zuletzt aktualisiert am 20.08.2025) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

A.I.2 Konkrete Planänderungen

Die folgenden acht Kreuzungen sind unter Aufhebung der ursprünglich planfestgestellten geschlossenen Bauweise (Microtunnel, vgl. Planunterlagen zum Ausgangsbeschluss Teil C01 „Technik und Trassierung“, Anhang 01 „Steckbriefe Verlegeverfahren“ S. 64 ff.) entsprechend den Planunterlagen in Kap. A.II.1 dieser Entscheidung in offener Bauweise (Kabelgraben mit Schutzrohr, (vgl. Planunterlagen Teil C01 „Technik und Trassierung“, Anhang 01 „Steckbriefe Verlegeverfahren“ S. 3 ff. sowie Teil C02 „Prinzipzeichnungen Kabelanlage“, Anlage 07 „Grabenprofil Normalstrecke Kabelschutzrohr“) inklusive der geplanten Minderungs-, Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen auszuführen:

1. Landesstraße L578 bei Trassen-km 2+400 (Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Gerchsheim),
2. Landesstraße L579 bei Trassen-km 28+200 (Gemeinde Boxberg, Gemarkung Kupprichhausen),
3. Kreisstraße K2837 bei Trassen-km 32+700 (Gemeinde Boxberg, Gemarkung Uiffingen),
4. Gemeindestraße Steinig Haag bei Trassen-km 41+800 (Gemeinde Ravenstein, Gemarkung Oberwittstadt),
5. zwei sich kreuzende Gemeindestraßen auf der Flur "Viehtrieb" bei Trassen-km 63+900 (Gemeinde Möckmühl, Gemarkung Möckmühl),
6. Gewässer Ünsgraben bei Trassen-km 8+900 (Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Großrinderfeld) und
7. Gewässer Osterlochgraben bei Trassen-km 29+700 (Gemeinde Boxberg, Gemarkungen Kupprichhausen und Uiffingen).

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderungen sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

A.II Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ändern und ergänzen die in Kapitel A.II des Ausgangsbeschlusses vom 13.09.2024 aufgeführten Planunterlagen.

A.II.1 Festgestellte Planunterlagen

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Ggf. Seiten, sofern nur Teile des Dokuments planfestgestellt werden
C_01	Technik und Trassierung_Bericht_R01 , - Kap. 2.1.2 Technische Beschreibung der Anlagenteile - Kap. 2.2.4 Bauweisen	S. 70 - 72, 74, 75, 79 - 81, 83, 89
C_01	Technik und Trassierung_Anhang 02 Maßnahmenblatt Schallschutz_R01	-
C_06	Anlage 01 Lagepläne: Bl. 02 R01 Bl. 06 R01 Bl. 11 R01 Bl. 15 R01 Bl. 32-35 R02 Bl. 43-46 R02 Bl. 51 R01 Bl. 59 R01 Bl. 72 R01 Bl. 82 R01	-
C_08	Kreuzungsverzeichnis_Bericht R01	-
D_02	Rechtserwerb Verzeichnis R03	-
D_03	Anlage 01 Rechtserwerbspläne: Bl. 02 R01 Bl. 06 R01 Bl. 18-21 R01 Bl. 26 R01 Bl. 39 R01 Bl. 56 R01	-
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02 Maßnahmenblätter R02	-

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Ggf. Seiten, sofern nur Teile des Dokuments planfestgestellt werden
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 01 Bl. 02 R01 Bl. 06 R01 Bl. 18-21 R01 Bl. 26 R01 Bl. 39 R01 Bl. 56 R01	-

A.II.2 Weitere Planunterlagen

Tab. 2: Weitere Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Hinweise
A_00	Erläuterungsbericht Planänderung I sowie Anhang 02_ Minderungsmaßnahmen R00	-
A_01	Erläuterungsbericht Planänderung I R02	-
E_02	Immission_Lärm_Bericht R01, nebst Anhang 02 und 03 je R01	-
H	Artenschutz_Bericht R01, nebst Anhang 01_Formblätter R01	-
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan_Bericht R01 nebst Anhang 01 R01	-
J	EU-Wasserrahmenrichtlinie_Bericht R02	-
K_02	Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen_Bericht R01, nebst Anhang 01_Anträge § 8 WHG R02	-
K_04	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen_Bericht R01	-
L_02	Bodenschutz_Bericht R01, nebst Anlagen (Bodenschutzpläne): Anl. 01a Bl. 02, 06, 18-21, 26, 39, 56 je R01 Anl. 01b Bl. 02, 06, 18-21, 26, 39, 56 je R01 Anl. 01c Bl. 02, 06, 18-21, 26, 39, 56 je R01 Anl. 01d Bl. 02, 06, 18-21, 26, 39, 56 je R01 Anl. 01e Bl. 02, 06, 18-21, 26, 39, 56 je R01	-
L_06_1	Hydrogeologisches Fachgutachten_Bericht R02	-
L_06_2	Hydrologisches Fachgutachten_Bericht R01	-

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Hinweise
L_06_3	Wasserhaltungskonzept_Bericht, nebst Anhang 01 R01 und Anlagen: Anl. 01 Bl. 01, 03, 08, 09, 12, 17 je R01	-
L_07	Bodendenkmalpflege_Bericht R01	-

A.III Ausnahmen und Befreiungen

Über folgende Ausnahme- und Befreiungstatbestände wird mit dieser Planänderungsentscheidung entschieden:

A.III.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.III.1.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Es wird von den Verboten nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG für folgende gesetzlich geschützte Biotope eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG BW ersetzt:

1. Magere Flachland-Mähwiese bei Trassen-km 41+900 (Planänderungsunterlage I, Teil K04, S. 19; Teil I, Anh. 02, Maßnahmenblatt V22.3, Teil I, Anlage 01, Maßnahmenplan Bl. 26);
2. Feldhecken und Feldgehölze (41.10 und 41.22) bei Trassen-km 8+900 im Umfang von 70 m² (vgl. Planunterlage Teil K04, S. 21-25; Planunterlage Teil I, Anlage 1 Maßnahmenplan) - Erweiterung der bisherigen Ausnahme gemäß Ausgangsbeschluss vom 13.09.2024 auf eine neue Gesamtgröße von 318,4 m² statt ursprünglich 248,4 m².

A.III.2 Wasserhaushalt

A.III.2.1 Anlagen in, an, über und unter Gewässern, § 36 WHG

Die Planfeststellungsbehörde ersetzt für den Abschnitt E2 die folgenden wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen unter Bezugnahme auf die Planunterlage K02 – Wasserrechtliche Genehmigungen, Bericht, Planänderung I, Kap. 5, erster Aufzählungspunkt, für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW einschließlich der Kreuzung von Gewässern:

1. Kreuzung des Ünsgrabens (Trassen-km 8+900) durch
 - a) vorübergehendes Einbringen
 - aa) eines Durchlassrohres oder
 - bb) einer Stauanlage zwecks Überpumpens,
 - b) Einbringen eines HGÜ-Kabels samt Schutzrohr und Lichtwellenleiter (LWL) in ein Gewässerbett.
2. Kreuzung des Osterlochgrabens (Trassen-km 29+700) durch
 - a) vorübergehendes Einbringen

- aa) eines Durchlassrohres,
- bb) einer Stauanlage zwecks Überpumpens,
- b) Einbringen eines HGÜ-Kabels samt Schutzrohr und LWL in ein Gewässerbett.

A.III.2.2 Baumaßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens, § 38 WHG

Diese Planänderung ersetzt die Befreiungen nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG vom Verbot im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG i. V. m. § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG BW

1. für die Herstellung von in Kap. A.III.2.1 dieser Entscheidung aufgeführten Anlagen in, an, über und unter Gewässern für die Gewässerkreuzungen bei Trassen-km 8+900 und Trassen-km 29+700 und
2. den dafür erforderlichen Einsatz von Baumaschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten.

A.III.3 Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen

Für folgende Maßnahmen ersetzt diese Planänderungsentscheidung die denkmalschutzrechtliche Zustimmungen nach § 7 Abs. 3 DSchG BW anstelle folgender erforderlicher Genehmigungen:

1. Genehmigung für das vorübergehende Entfernen eines Wegekreuzes von seinem Standort bei Trassen-km 28+200 an der Landesstraße L579 und
2. Genehmigung für das vorübergehende Beseitigen eines Wegekreuzes bei Trassen-km 28+200 an der Landesstraße L579.

A.III.4 Straßenrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse

Für folgende Maßnahmen ersetzt diese Planänderungsentscheidung folgende straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse zur offenen Querung der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen/-wege:

1. Landesstraße L578 bei Trassen-km 2+400 (Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Gerchsheim),
2. Landesstraße L579 bei Trassen-km 28+200 (Gemeinde Boxberg, Gemarkung Kupprichhausen),
3. Kreisstraße K2837 (bei Trassen-km 32+700 (Gemeinde Boxberg, Gemarkung Uiffingen),
4. Gemeindestraße Steinig Haag bei Trassen-km 41+800 (Gemeinde Ravenstein, Gemarkung Oberwittstadt) und
5. zwei Gemeindestraßen Viehtriebstraßen bei Trassen-km 63+900 (Gemeinde Möckmühl, Gemarkung Möckmühl).

A.IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

A.IV.1 Erlaubnisse

Dem Vorhabenträger wird gemäß den Angaben in den Planunterlagen, insbesondere den Planunterlagen Teile

1. E2_K_02_Wasserrechtl_Genehm_Bericht_R01_BNA_Planeaenderung_I,
2. E2_K_02_Wasserrechtl_Genehm_Anh01_Antraege_P8WHG_R02_Planeaenderung_I
3. E2_L_06_1_Hydrogeologie_Bericht_R02_BNA_Planeaenderung_I
4. E2_L_06_2_Hydrologie_Bericht_R01_BNA_Planeaenderung_I
5. E2_L_06_3_Wasserhaltung_Bericht_R01_BNA_Planeaenderung_I
6. E2_L_06_3_Wasserhaltung_An01_Abschnitte_R01_BNA_Planeaenderung_I
7. E2_L_06_3_Wasserhaltung_An01_BI01, BI03, BI08, BI09, BI 12 und BI 17
Uebersichtsplan_R01_BNA_Planeaenderung_I

nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Main-Tauber-Kreises, gemäß § 28 Abs. 1 WG BW und § 12 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für:

1. die bauzeitliche Benutzung der Oberflächengewässer Ünsgraben (km 8+900) und Osterlochgraben (km 29+700)
2. für das Einbringen der Kabelanlage mit Schutzrohren und den bauzeitlichen Betrieb und damit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 1 WHG), das Aufstauen, Absenken von oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

A.IV.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten auch die relevanten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses (Kap. A.VI.2 des Ausgangsbeschlusses).

A.V Nebenbestimmungen und Zusagen

Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten die folgenden Nebenbestimmungen.

A.V.1 Allgemein

Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten auch die relevanten Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses (Kapitel A.V. und Kap. A.VI des Ausgangsbeschlusses), soweit sie nicht durch die nachfolgenden, ergänzenden Nebenbestimmungen ersetzt werden.

A.V.2 Naturschutz

A.V.2.1 Allgemein

1. Die Maßnahmen V1, V21, V22.1 und V22.3 (vgl. Planunterlage Teil I- LBP, Anh. 02 Maßnahmenblätter) sind für sämtliche offene Querungen umzusetzen.
2. Gehölze und deren Wurzelbereich im Bereich der Zuwegungen und Baustellenflächen im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops Feldgehölze/Feldhecke bei Trassen-

km 63+900 sind durch die Maßnahme V21 (bauzeitlicher Baumschutz, vgl. Planunterlage Teil I - LBP, Anh. 02 Maßnahmenblätter) zu schützen.

3. Offenlandbiotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
4. Gehölze, die im Rahmen der Baumaßnahme entfallen, sind gemäß Maßnahme V22.1 (Wiederherstellung von Gehölzen) durch die Pflanzung von zwei- bis dreimal verpflanzten Hochstämmen (mind. 180 cm Kronenansatz, veredelt auf Sämlingsunterlage) zu ersetzen.
5. Gehölzrückschnitte sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte gebietsheimische Gehölze zu verwenden.
6. Für die Wiederansaat im Bereich des Arbeitsstreifens ist zertifiziertes, standortheimisches Saatgut gesicherter Herkunft (autochthon) zu verwenden.
7. Bei der Bauausführung sind entsprechend Maßnahme V21 die DIN-Norm 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LP 4 (RL für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege, Abschnitt 4) zwingend zu beachten.
8. Der Unteren Naturschutzbehörde sind der Beginn der Bauarbeiten im Bereich der FFH-Mähwiese (LRT 6510) sowie der Beginn der Wiederherstellungsmaßnahme V22.3 (Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen) rechtzeitig vorher mitzuteilen.

A.V.2.2 Umsetzung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2. Satz 1 EnWG

Folgende Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen:

Die Minderungsmaßnahmen V_{AR}12, V_{AR}13, V_{AR}14, V_{AR}15, V_{AR}43 sind entsprechend den Maßnahmenblättern (vgl. Planunterlage Teil I - LBP, Anh. 02 Maßnahmenblätter) für sämtliche offene Querungen umzusetzen. Nachfolgend gelten weitere abweichende Regelungen:

1. Die Minderungsmaßnahmen V_{AR}7.6 (Bauzeitenregelung zum Schutz des Bibers) und V_{AR}44 (Herstellung eines Schutzzaunes für den Biber) sind nur umzusetzen, sofern die ÖBB (V1) im Zuge der vorgezogenen Besatzkontrolle vor Baubeginn ein Biber-Vorkommen nachweist.
2. Sofern die Ökologische Baubegleitung (V1) im Zuge der vorgezogenen Besatzkontrolle vor Baubeginn Brutaktivitäten feststellt, ist die Minderungsmaßnahme V_{AR}7.2 (Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes) umzusetzen. Liegen in kleineren und wenig strukturierten Beständen im Eingriffsbereich keine Brutaktivitäten der betreffenden Vogelarten vor, dürfen die Gehölze ausnahmsweise während der Brutzeit (01.03.-31.08.) gerodet werden, sofern zuvor eine entsprechende Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung erteilt wurde.
3. Für die Entnahme von Höhlen- und Spaltenbäumen, für die die ÖBB eine Nutzung als Quartier nachgewiesen hat, sind je nach betroffener Zielart neue Quartiermöglichkeiten gemäß den Maßnahmen A_{CEF}23.1 (Vogelnistkästen), A_{CEF} 23.2 (Fledermauskästen) bzw. A_{CEF}23.3 (Haselmauskästen) zu schaffen. Die ÖBB (V1) hat eine rechtzeitige und fachgerechte Kartierung der betreffenden Arten vor Baubeginn zu dokumentieren.

4. Besatzkontrollen und weitergehende Erfassungen im Rahmen der Maßnahme V_{AR}7.3 (Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes) sind nicht verpflichtend durchzuführen. Führt der Vorhabenträger zur Feststellung des Nichtbesatzes eine freiwillige Besatzkontrolle oder weitergehende Erfassung durch, so sind die dabei zusätzlich erfassten Brutvogelarten als vorhandene Daten in die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahmen einzubeziehen.

A.V.2.3 Artenschutzabgabe gemäß § 43m EnWG

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 175.000,00 Euro für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2, Sätze 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0654 9327

vom Vorhabenträger auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig).

A.VI Verwaltungskosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B BEGRÜNDUNG

Der Entscheidung über die am 04.06.2025 beantragten Planänderungen des Vorhabenträgers liegt folgende Begründung zugrunde:

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit dem Ausgangsbeschluss wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525 kV-Höchstspannungsleitung als Erdkabel sowie der damit verbundenen Folgemaßnahmen festgestellt. Die Querungen der sechs Straßen sowie der beiden kleinen Fließgewässer wurden im Ausgangsbeschluss als Querungen in geschlossener Bauweise planfestgestellt.

Die nun vorgesehene Änderung des Querens in offener Bauweise beruht auf folgenden Gründen:

1. Zustimmung der Träger der Straßenbaulast: Nachträglich wurde die Zustimmung der zuständigen Träger der Straßenbaulast zur offenen Querung aller betroffenen Straßen erteilt. Diese war zum Zeitpunkt des Ausgangsbeschlusses nicht absehbar.
2. Aktualisierte naturschutzfachliche Bewertung am Ünsgraben: Eine erneute fachliche Einschätzung hat ergeben, dass die betroffenen Gehölzbestände im Bereich des Ünsgrabens nicht als Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG zu bewerten sind. Damit entfällt die naturschutzrechtliche Erschwernis, die eine geschlossene Bauweise erforderlich machte.
3. Veränderte Rahmenbedingungen am Osterlochgraben: Durch eine Zuwegung im Bereich des Osterlochgrabens würde eine geschlossene Querung mit einem erheblichen baulichen und ökologischen Mehraufwand verbunden sein. Die Durchführung in geschlossener Bauweise ist an diesem Standort daher nicht mehr zumutbar.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben den Änderungen auf ihren Flächen zugestimmt.

B.II Rechtliche Bewertung

B.II.1 Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragten Planänderungen fallen in den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die insbesondere die Bundesfachplanung nach §12 NABEG abgeschlossen wurde für Vorhaben i. S. d. § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG), für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP'en zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.¹ Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf das Vorhaben Nr. 3 des BBPIG Brunsbüttel - Großgartach bezieht, für das die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde, und für dessen Gebiet im

¹ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG die letzte SUP durchgeführt wurde.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 (des § 43m EnWG) sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf die vom 04.06.2025 beantragte Planänderung anzuwenden, da der Vorhabenträger den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 stellte. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 VwVfG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

B.II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am feststellenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.II.2.1 Planänderung unwesentlicher Bedeutung

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.² Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.³ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁴ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁵ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁶ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die

² BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

³ BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁴ BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁵ BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁶ BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁷

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die entscheidungsgegenständliche Planänderung nicht zu einer wesentlichen Änderung, also zu keiner Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert.

Entscheidungsgegenständlich ist das Ändern der geschlossenen Bauweise in offene Bauweise zur Querung der fünf Straßen und zweier kleiner Fließgewässer. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht infrage stellen. Die Planänderung ist kleinflächig und betrifft lediglich acht bestimmte, räumlich und sachlich klar abgrenzbare Bereiche des Vorhabens. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 13.09.2024 bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Daher ergibt auch eine freiwillig überobligatorisch vom Vorhabenträger durchgeführte allgemeine UVP-Vorprüfung, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu prognostizieren sind. Die Ausführungen dazu und das Ergebnis der UVP-Vorprüfung sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

B.II.2.2 Zustimmung zur Planänderung

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Ein Berühren der Belange Dritter liegt nur vor, wenn diese durch die Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁸ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁹ Die Planänderungen führen nicht zu neuen Eigentumsbetroffenheiten, sondern betreffen lediglich veränderte, bereits durch die Planfeststellung vom 13.09.2024 bestehende Eigentumsbetroffenheiten durch den offenen Graben auf den betroffenen Ackern und Grünflächen sowie durch die Gewässer und die Straßen. Die betroffenen Eigentümer haben der veränderten Inanspruchnahme zugestimmt. Die Infrastrukturbetreiber und -eigentümer haben sich im Rahmen des Aufstellens der Änderungsplanung mit dem Vorhabenträger abgestimmt und den Änderungen zugestimmt.

⁷ BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

⁸ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online.

⁹ VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

B.II.2.3 Ermessen

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens gemäß § 40 VwVfG dem Zweck der Ermächtigung entsprechend im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bezüglich der mit Antrag vom 04.06.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen - zumal die in ihren Zuständigkeiten berührten Träger öffentlicher Belange den Änderungen ebenfalls zugestimmt haben.

B.II.3 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PflZV i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525 kV-HGÜ-Leitung Brunsbüttel - Großgartach zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

B.II.4 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

B.II.4.1 Absehen von der UVP und Artenschutzprüfung

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

B.II.4.2 SUP zur Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage für die Abwägung sind daher die für die Änderungsbereiche maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen.

Die beantragten Planänderungen sind lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für die Planänderungsbereiche relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderungen keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden. Die beantragte Planänderung stellt keine wesentliche Abweichung vom Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar. Inhaltlich bleiben die vorgesehenen Maßnahmen unverändert; lediglich die Bauweise ändert sich von geschlossen zu offen. Zusätzliche oder erstmalige erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind infolge der Planänderung I nicht zu erwarten. Zwar gehen mit dem Wechsel von geschlossener zu offener Bauweise durch den offenen Kabelgraben und den zugehörigen Arbeitsstreifen lokal größere temporäre Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Querungsstellen einher. Der Arbeitsstreifen wird

jedoch eingriffsminimierend ausgelegt, da die Kabel dichter zueinander verlegt werden können und somit die bei geschlossener Bauweise erforderliche Aufweitung der Kabeltrasse entfällt. Darüber hinaus können die Flächen für die Start- und Zielgruben der Rohrvortriebsverfahren eingespart werden. Die neue Bauweise bringt zudem bodenschonende Vorteile mit sich: Auf mineralische Tragschichten kann überwiegend verzichtet werden, da geringere Bautiefen und leichtere Maschinen eingesetzt werden. Der Bodenaushub reduziert sich, die Zwischenlagerflächen verringern sich entsprechend und Bauzeiten verkürzen sich deutlich. Zusätzlich entfallen lärmintensive Bohrgeräte, was insbesondere im Hinblick auf schutzwürdige Vogelarten von Bedeutung ist. Eine qualitative Verschlechterung der Umweltauswirkungen gegenüber der geschlossenen Bauweise ist daher nicht gegeben.

B.III Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen, und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt damit auch im Falle dieser Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

B.III.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben bleibt die Planrechtfertigung dem Grunde nach bestehen, wie sie das BBPlG statuiert (vgl. Kap. B.IV.1 des Ausgangsbeschlusses). Auch besteht ein Bedarf gemessen an den Zielsetzungen des BBPlG und des NABEG an seiner neuen, geänderten Ausgestaltung.¹⁰ Es ist vernünftigerweise geboten, die Grundstücke in geänderte Bauweise in Anspruch zu nehmen, um unnötige Kosten und Verzögerungen der Vorhabensrealisierung zu vermeiden.

B.III.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

B.III.2.1 Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den strikten Anforderungen des Immissionsschutzrechts.

In Bezug auf Magnetfelder, Baulärm, Luftschadstoffe und Licht treten durch die Änderung der Bauweisen in den sieben betroffenen Bereichen nach Kap. A.I.2 dieser Entscheidung zwar Änderungen ein. Diese sind allerdings bereits im Ausgangsbeschluss bei der offenen Bauweise dem Grunde nach erfasst und zugelassen - ggf. mit Nebenbestimmungen und Zusagen versehen, die aufgrund der Bestimmung in Kap. A.V.1 dieser Entscheidung auch hier gelten.

Insbesondere ergeben sich mit Blick auf Magnetfelder und Baulärm keine stärkeren Auswirkungen als durch den Ausgangsbeschluss erfasst.

¹⁰ Vgl. zu den Anforderungen: BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 - 7 A 7/09.

B.III.2.1.1 Magnetfelder

Es bleibt einerseits bei den maximalen Grenzwertausschöpfungen nach § 3a Nr. 1 der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte. Die im Boden höher angeordnete Lage bei offener Bauweise erhöht zwar die magnetische Flussdichte vor Ort der vorgenannten betroffenen Bereiche. Neue Minimierungsorte nach der 26. BImSchV VwV kommen indes nicht hinzu, da sich solche nicht in der näheren Umgebung der Baustellen befinden. Zu den Details wird auf die Planunterlage Teil E01 Elektrische und magnetische Felder, Kap. 4, verwiesen, die in Kap. A.II.2 dieser Entscheidung aufgeführt ist.

B.III.2.1.2 Baugeräusche

Andererseits verändert sich der Baulärm zwar in den sieben Bereichen, löst aber keine weiteren Schutzfälle aus. Im Gegenteil verringern sich die Geräuschpegel. Als Folge werden die Schutzfälle wegen geringeren Lärms reduziert (vgl. die unter Kap. A.II.2 dieser Entscheidung aufgeführte Planunterlage Teil E02 Immissionen Baulärm Bericht, S. 37 f., 47, 50 ff., 58 ff., 76).

B.III.2.2 Naturschutz

B.III.2.2.1 Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

B.III.2.2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Regelungsgefüge des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff. BNatSchG, die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1, Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG, ist nach § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG wegen des Antrags des Vorhabenträgers vom 04.06.2025 stark modifiziert anzuwenden. Im Falle ihrer Anwendbarkeit ist gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG u. a. von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Die zuständige Behörde muss nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG jedoch sicherstellen, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2 bis 7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

B.III.2.2.1.2 Minderungsmaßnahmen

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Die Maßnahmen V_{AR}12 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Faltern), V_{AR}13 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien), V_{AR}14 (Amphibienschutzzaun), V_{AR}15 (Absuchen der offen gequerten Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien) und V_{AR}43 (Verminderung der Störung von Brutvögeln durch Sichtschutz) stellen artenschutzrechtliche

Minderungsmaßnahmen dar, um ein Auslösen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG zu vermeiden. Darüber hinaus sind infolge der beantragten Planänderung keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Maßnahmen sind praxiserprobt, fachlich anerkannt und daher geeignet, die Beeinträchtigungen vollständig oder zumindest teilweise zu mindern. Sie stehen als Standardmaßnahmen zur Verfügung und können bei Bedarf kurzfristig umgesetzt werden. Zudem sind sie verhältnismäßig, das heißt, der Aufwand für ihre Umsetzung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und zur Schutzwürdigkeit der jeweils betroffenen Art.

Zu den Details wird auf die Planunterlagen Teil I (LBP), Anh. 02 Maßnahmenblätter verwiesen.

B.III.2.2.1.3 Begründung der Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat anhand von Nebenbestimmungen (Kap. A.V.2.2 dieser Entscheidung) sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Die detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist aufgrund der Anwendung von § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG entfallen. Für die Artenschutzprüfung weiter von Relevanz ist jedoch die Auswertung der bereits vorhandenen Daten hinsichtlich der Relevanz der Arten, da lediglich anhand der Betroffenheit der Arten die entsprechenden Minderungsmaßnahmen, die in § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG vorgesehen sind, ermittelt werden können. Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Planunterlagen den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Teil H sowie potenziell betroffenen Arten anhand eigener Kartierungen (Planunterlage L05 – Kartier-Ergebnisse; inklusiver Anhänge zur Übertragungsmethodik) sowie weiterer Recherchedaten (vorhandene Daten Dritter wie behördlicher Daten) ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es als zweckmäßig, alle diese Daten auch unter der Geltung von § 43m EnWG der Ableitung von Minderungsmaßnahmen zugrunde zu legen, da nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde diese Daten geeignet und im rechtlichen Sinne „vorhanden“ sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung¹¹ sind unter „vorhandene Daten“ v. a. solche aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken gemeint. Neben den behördlichen Daten, die unstreitig als „vorhanden“ im Sinne der Vorschrift gelten, hat der Vorhabenträger im vorliegenden Fall darüber hinaus weitere Datenquellen hinzugezogen. Dies erscheint im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG plausibel. So soll durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Diesem Zweck wird es umso mehr gerecht, wenn über die behördlichen Daten hinaus weitere Daten verwendet werden, die bereits tatsächlich vorhanden sind, da die Unterlagen vor Inkrafttreten des § 43m EnWG erstellt wurden. Eine Kartierung wäre nach der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG nicht notwendig gewesen. Dennoch ist es zulässig, wenn Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde auf die Daten der durchgeführten Kartierungen für die Ermittlung und Sicherstellung der geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurückgreifen. Diese Daten

¹¹ BT-Drs. 20/5830, S. 48.

verzögern das Verfahren nicht und ermöglichen eine präzisere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen.

Die Voraussetzungen für die Festlegung der Minderungsmaßnahmen unter A.V.2.2 dieser Entscheidung sind erfüllt. Die Maßnahmen sind geeignet, verhältnismäßig und auch verfügbar im Sinne des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn anzunehmen ist, dass sie im konkreten Fall den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit).

Als verhältnismäßig ist eine Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist; wenn es also keine gleich geeignete und für den Vorhabenträger mildere Maßnahme gibt, um die erstrebte Wirkung herbeizuführen.

Verfügbar sind Minderungsmaßnahmen, wenn sie grundsätzlich durchführbar sind. Dies kann sich sowohl auf die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen als auch auf die Verfügbarkeit von Material beziehen.

Bei den in Planunterlage I (LBP) Anhang 02 dargestellten Maßnahmen ist von geeigneten, verhältnismäßigen und verfügbaren Minderungsmaßnahmen im Sinne von § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG auszugehen.

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Planänderungsunterlagen (vgl. Planunterlage Teil A_00_Anhang 02 Erläuterungsbericht Minderungsmaßnahmen) eine durch die Planänderung ausgelöste Betroffenheit geprüft und für jede betroffene Art bzw. Artengruppe eine fallspezifische Bewertung aller in Betracht kommenden Minderungsmaßnahmen nach den Kriterien Eignung, Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt.

Folgende artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen werden auf Grundlage der in den Maßnahmesteckbriefen erfolgten Prüfung (vgl. Planunterlage Teil A_00_Anhang 02 Erläuterungsbericht Minderungsmaßnahmen Kap. 3) im Zuge der Planänderung umgesetzt: V_{AR}12 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Faltern), V_{AR}13 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien), V_{AR}14 (Amphibienschutzzaun), V_{AR}15 (Absuchen der offen gequerten Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien), V_{AR}43 (Verminderung der Störung von Brutvögeln durch Sichtschutz). Entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers werden folgende artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen nach Maßgabe der Planfeststellungsbehörde im Zuge der Planänderung unter den in Kap A.V.2.1 dieser Entscheidung genannten abweichenden Regelungen durchgeführt: V_{AR}7.6 in Verbindung mit V_{AR}44 (Bauzeitenregelung zum Schutz des Bibers, Herstellung eines Schutzzauns für den Biber), V_{AR}7.2 (Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes), V_{AR}7.3 (Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes). Die zuständige Behörde muss nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG sicherstellen, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Die Planfeststellungsbehörde begründet dies wie folgt:

1. V_{AR}7.6 i. V. m. V_{AR}44 Bauzeitenregelung/Biberschutzzaun

Die Maßnahme ist geeignet, Tötungen oder Verletzung von Bibern durch Sturz in die Baugrube zu vermeiden und Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden. Die Maßnahme kann eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden, und auf Flächen Dritter muss nicht zurückgegriffen werden. Die Maßnahme findet ausschließlich auf

bauzeitlich zu beanspruchenden Flächen statt, die für die Errichtung des Vorhabens ohnehin gesichert werden müssen. Nördlich der Querungsstelle des Osterlochgrabens (km 29+700) wurde nach Angaben des Vorhabenträgers (vgl. Planunterlage Teil A_00_Anhang 02 Erläuterungsbericht Minderungsmaßnahmen Kap. 3.2) ein Vorkommen des Bibers festgestellt. Die artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme ist nur umzusetzen, sofern von der ÖBB (V1) im Zuge vorgezogenen Besatzkontrolle vor Baubeginn ein Biber-Vorkommen nachgewiesen wird. Damit ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

2. V_{AR}7.2 und V_{AR}7.3 (Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln)

Die Maßnahme ist geeignet, die Schädigung bzw. Tötung von Brutvögeln innerhalb der Brutperiode zu vermeiden und Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden. Die Maßnahme kann eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden, und auf Flächen Dritter muss nicht zurückgegriffen werden. Die Maßnahme findet ausschließlich auf bauzeitlich zu beanspruchenden Flächen und auch nur während der Brutperiode statt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist diese artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme nur umzusetzen, sofern die ÖBB (V1) im Zuge der vorgezogenen Besatzkontrolle vor Baubeginn Brutaktivitäten feststellt. Besatzkontrollen und weitergehende Erfassungen im Rahmen der Maßnahme V_{AR}7.3 (Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes) sind nicht verpflichtend durchzuführen. Führt der Vorhabenträger zur Feststellung des Nichtbesatzes eine freiwillige Besatzkontrolle oder weitergehende Erfassung durch, so sind die dabei zusätzlich erfassten Brutvogelarten als vorhandene Daten in die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahmen einzubeziehen.

Folgende artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen werden aufgrund des Ergebnisses der fallspezifischen Prüfung anhand der Kriterien Eignung, Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit im Zuge der Planänderung nicht umgesetzt: V_{AR}7.5 (Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus), V_{AR}10 (Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus).

Die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Haselmaus (V_{AR}7.5, V_{AR}10) sind nicht umzusetzen, da der Vorhabenträger in seiner Prüfung dargelegt hat, dass durch den bereits erfolgten Pflegeschnitt der Gehölzstrukturen durch die Gemeinde Großrinderfeld ein Besatz und damit ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen ist. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

B.III.2.2.1.4 Ausgleichszahlung

Die Nebenbestimmung zur Artenschutzabgabe in Kap. A.V.2.3 dieser Entscheidung beruht auf § 43m Abs. 2 Sätze 2 bis 7 EnWG. Danach hat der Betreiber ungeachtet der Minderungsmaßnahmen einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist vom Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Es sind sieben Änderungsbereiche mit acht Querungen in offener Bauweise beantragt, sodass sich eine Gesamtsumme von 175.000 EUR ergibt. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

B.III.2.2.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Untersuchungsraum der Planänderung des Planfeststellungsabschnitts E2 sind geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet "Alte Burg -Vogelsang - Viehtrieb" (Nr. 1.25.034) wird im Randbereich durch die Änderung zur offenen Bauweise temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der Verlegung als Erdkabel ist jedoch keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten (vgl. B.III.3.2 dieser Entscheidung).x

Die Trasse quert das Landschaftsschutzgebiet lediglich im Randbereich und verläuft dort ausschließlich durch Offenland. Verbote aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden nicht berührt.

Naturparke, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planfeststellungsabschnitt E2 nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft ist daher ausgeschlossen.

B.III.2.2.2.1 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird durch § 33 Abs. 1 NatSchG BW ergänzt. Durch die Planänderung ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW betroffen.

B.III.2.2.2.2 Magere Flachland-Mähwiese

Durch die Planänderung wird bei km 41+900 ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG BW gesetzlich geschütztes Biotop ("Magere Flachland-Mähwiese", FFH-LRT 6510) temporär in Anspruch genommen, das nicht behördlich ausgewiesen ist. Der Konflikt ergibt sich im Planfeststellungsabschnitt E2 durch die temporäre Flächeninanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps und umfasst eine Gesamtfläche von 1,28 ha.

Für den Eingriff in die magere Flachland-Mähwiese liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises liegt unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen A.V.2.1 festgelegten Voraussetzungen vor (Schreiben vom 03.06.2025).

Die Wiederherstellung der Mähwiese wird im LBP (vgl. Planunterlagen Teil I LBP Kapitel 7.2) in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Anhang 1) und in den Maßnahmenblättern (Anhang 02, V22.3) detailliert ausgeführt.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung soll nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Wiederherstellungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme V22.3 Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf dem Arbeitsstreifen wird das gleiche Biotop entstehen.

Unter Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop magere Flachland-Mähwiese wird kurzfristig nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

Die Hinweise der UNB Neckar-Odenwald-Kreis zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Mähwiese werden durch die ÖBB (Maßnahme V1, Planunterlage Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02: Maßnahmenblätter) sowie durch die Nebenbestimmungen unter A.V.2.1 berücksichtigt.

B.III.2.2.2.3 Feldhecken und Feldgehölze

Entlang des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen werden bauzeitlich Teilflächen von Gehölzbiotopen in Anspruch genommen, die nach § 30 Abs. 2 S. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW geschützt sind. Betroffen ist die Feldhecke bei km 8+900 (Ünsgraben), die durch die Planänderung mit einer neuen Gesamtläche von 318,4 m² statt ursprünglich 248,4m² bauzeitlich in Anspruch genommen wird (vgl. Planunterlage Teil K04, S. 21-25; Planunterlage Teil I, Anlage 1 Maßnahmenplan). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen mit standortgerechter Vegetation wiederhergestellt; vorhandenes Ausgangsmaterial ist, soweit möglich, zwischenzulagern und unter weitgehender Schonung des Strukturgefüges wiederzuverwenden. Das Feldgehölz im Bereich km 63+900 (auf der Flur Viehtrieb) erscheint nach dem Maßnahmenplan zwar randlich betroffen. Luftbildauswertungen zeigen jedoch, dass der Arbeitsstreifen knapp am durch § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW geschützten Biotop ("Feldhecke"/"Feldgehölz") vorbeiführt. Die vereinfachte GIS-Flächendarstellung hat hier zu einem falschen Eindruck geführt. Eine direkte Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops erfolgt nachweislich nicht; die Gehölzstrukturen werden umgangen. Entsprechend besteht – entgegen teilweise missverständlicher Darstellungen in den Planänderungsunterlagen – kein Anlass für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

Zum Schutz des Feldgehölzes während der Bauphase ist in Nebenbestimmung A.V.2.1 Nr. 2 ein bauzeitlicher Baumschutz festgelegt.

Die Wiederherstellung der Feldhecken und Feldgehölze ist im LBP (Kapitel 6.2, LBP Bericht), in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Anhang 1) sowie in den Maßnahmenblättern (vgl. Planunterlage Teil I LBP Anhang 02, V22.1) detailliert beschrieben. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung wird nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Wiederherstellungsmaßnahme vor Ort kompensiert (Maßnahme V22.1 Wiederherstellung von Gehölzen). Nach Umsetzung der Maßnahme entsteht wieder ein Biotop mit gleicher Struktur und Funktion.

Unter Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird eine Ausnahme zur höheren Flächeninanspruchnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt, da der Eingriff nur temporär erfolgt und vollständig ausgeglichen wird. Das Biotop wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Heilbronn (Schreiben vom 15.05.2025) und Neckar-Odenwald-Kreis (Schreiben vom 03.06.2025) stimmen der geänderten Bauweise unter Beachtung der unter A.V.2.1 festgelegten Nebenbestimmungen zu.

B.III.2.2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 14 ff. NatSchG BW.

Zur Prüfung der Eingriffsregelung, die auch auf der Ebene der Planfeststellung Anwendung findet, ist im Bundesnaturschutzgesetz ein mehrstufiges Programm festgelegt worden,

anhand dessen unter anderem das Vorliegen eines Eingriffs und dessen Genehmigungsfähigkeit zu bewerten ist. Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder, soweit dies nicht möglich ist und das Vorhaben nach einer Abwägung vorrangig ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gewährleistet wurde.

Die Bilanzierung dieser Eingriffe und ihrer Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Baden-Württemberg auf Grundlage der Ökokontoverordnung (2010).

B.III.2.2.3.1 Vorliegen eines Eingriffs und Vermeidungsgebot

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (sog. naturschutzrechtliche Eingriffe) sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Zu den Details siehe Kap. B.IV.3.7 des Ausgangsbeschlusses.

Die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, die jedoch durch die dargestellten erforderlichen Maßnahmen teilweise vermieden werden (vgl. Planunterlage I, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7.1). Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A_{CEF23}, A_{CEF23.1}, A_{CEF23.2}, A_{CEF23.3}, A_{CEF46}, A_{CEF48}, A_{CEF30}; E27, E33) gleichen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen aus (vgl. Planunterlage I Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7.2 und 8.1 mit Tab. 30 und Tab.31). Es verbleibt damit keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Tab. 3 stellt die durch die Planänderung neu hinzukommenden Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Planänderungen im Abschnitt E2 dar. Im Rahmen der Planänderung weggefallene Bereiche sind den Planunterlagen zu entnehmen (vgl. Planunterlage Teil I LBP, Tab. 17 und 18).

Tab. 3: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Ausprägung/Schwere der Auswirkung	VM ¹²	Bewertung ¹³
Pflanzen einschließlich Biotope	B-2: Temporärer Verlust von Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510); betroffen sind Biotope mit hoher Schutzgutausprägung	km 41+800	V22.3	Trotz der geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme liegt bei den hochwertigen Biotopen eine erhebliche Beeinträchtigung vor.
Pflanzen einschließlich Biotope	B-7: Verlust von Einzelbäumen einer Baumreihe (45.12)	km 63+900	V22.1	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen, der geringen Schutzgutausprägung und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Tiere	T-401: Individuenverluste durch Einwanderung von Amphibien in Arbeitsflächen	km 29+700	V1, V _{AR/FFH} 14	Aufgrund der sehr geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Tiere	T-502: Temporärer Verlust von Schlingnatter- und Zauneidechsenhabitat	km 32+700	V1, V _{AR} 13	Aufgrund der sehr geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

¹² Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Planunterlage Teil I Anhang 02 Maßnahmenblätter.

¹³ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Ausprägung/Schwere der Auswirkung	VM ¹²	Bewertung ¹³
Wasser (Oberflächen- gewässer)	W-1: temporäre Veränderung der Gewässerstruktur und Hydrodynamik von Fließgewässern bei Gewässerquerung	km 8+900, km 29+700, km 32+700	V70	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkung, der sehr geringen bis mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
Wasser	W-10: Veränderung der Struktur von Gewässerrandstreifen bei Gewässerquerung (Gewässerrandstreifen)	km 8+900, km 29+700	V70	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

B.III.2.2.3.2 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Der Anwendungsbereich der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO BW) umfasst zumindest teilweise Regelungsmaterien der Kompensation. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers auch für diese Planänderungen methodisch und inhaltlich zu eigen, was insbesondere die Methoden der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz in Baden-Württemberg betrifft; diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Welche Maßnahme zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen ist, ist in Kap. 7.2.2 der Planunterlage Teil I (S. 101 f.) und in den Maßnahmenblättern (Planunterlage Teil I, Anhang 02) dargestellt. Die Maßnahme wirkt multifunktional.

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Planunterlage Teil I, Anhang 02) und der tabellarischen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Planunterlage Teil I, Anhang 01) ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Planänderungen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten.

Zur Kompensation für die Beanspruchung der Biotoptypen und für die Versiegelung sind gemäß Bilanzierung (s. Planunterlage Teil I, Kap. 6.2, S. 87 ff. und Kap. 7.2.2, S. 101 f.) insgesamt 677.869 Ökopunkte nach ÖKVO zu kompensieren.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Ökokonten (Maßnahme E27, Weinbergmauersanierung, Landkreis Enzkreis und Maßnahme E33, Stilllegung und Extensivierung von Ackerflächen, Landkreis Heilbronn) vollständig kompensiert.

B.III.2.2.3.3 Agrarstrukturelle Belange

Die Planänderungen halten zudem das Rücksichtnahmegebot zugunsten der Landwirtschaft des § 15 Abs. 3 BNatSchG ein. Die zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Planfeststellungsabschnitt E2 beanspruchte Fläche wird nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sondern durch Ökokonten ausgeglichen.

Im Übrigen gehen mit der Planänderung keine Änderungen der Kompensationsmaßnahmen laut Ausgangsbeschluss einher.

B.III.2.2.3.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie zuvor aufgezeigt, vermieden oder kompensiert werden.

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn zur Bauausführung bei offener Bauweise werden durch die Nebenbestimmungen unter A.V.2 sowie den festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die übrigen Nebenbestimmungen unter A.V.2.1 dienen der Umsetzung der Vorgaben des Naturschutzrechts; insbesondere konkretisiert Nebenbestimmung A.V.2.1 Nr. 6 das Gebot nach § 40 BNatSchG. Damit werden auch die Hinweise der Landkreise Heilbronn (Schreiben vom 15.05.2025) und Neckar-Odenwald-Kreis (Schreiben vom 03.06.2025) berücksichtigt.

B.III.2.3 Bodenschutz

Durch die Planänderung werden i. Ü. keine weiteren Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.09.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse bedarf es nicht.

B.III.2.4 Wasser

B.III.2.4.1 Technisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet Uiffingen

Das geänderte Vorhaben ist ohne weitere vorläufige Anordnungen mit dem geltenden Recht für als Wasserschutzgebiet vorgesehene Gebiete vereinbar, wie im Ausgangsbeschluss verbindlich entschieden wurde.

B.III.2.4.2 Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG sowie § 28 WG BW vereinbar.

Zweck des § 36 WHG ist es, dem Gefährdungspotenzial Rechnung zu tragen, das bei Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern für die Gewässer wegen der Nähe der Anlage zum Gewässer besteht.

Der Anlagenbegriff des § 36 Abs. 1 WHG erfasst alle künstlichen, als solche wahrnehmbaren Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer, die geeignet sind, auf den Zustand eines Gewässers oder seinen Wasserabfluss einzuwirken. Der Anlagenbegriff ist, wie aus dem Beispielkatalog nach § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG zu entnehmen ist, dabei nicht auf bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts begrenzt. So unterfallen dem wasserrechtlichen Anlagenbegriff dieser Vorschrift auch Leitungsanlagen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG sowie Brücken und Stege nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch mobile Einrichtungen sind unter dem Anlagenbegriff zu fassen, wie sich aus § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG ableiten lässt.

Gem. § 28 Abs. WG BW bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung der Wasserbehörde.

Im Rahmen der Wirkungsprognose werden hier ausschließlich die Fließgewässer Osterlochgraben und Ünsgraben betrachtet, die in offener Bauweise gequert werden. Die hierfür notwendige temporäre Verrohrung stellt eine Anlage im Sinne von § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW dar. Da die Maßnahme ausschließlich bauzeitlich umgesetzt wird, wirkt sie nur vorübergehend und ist daher nicht als wesentliche Umgestaltung i. S. d. § 67 Abs. 3 Var. 3 WHG einzustufen, zumal sie nicht dem Gewässerausbau dient.

Für die Maßnahme wird eine wasserrechtliche Erlaubnis i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt (siehe hierzu im Einzelnen A.IV.1 dieser Entscheidung). Zugleich erfüllt die Verrohrung auch die materiell-rechtlichen Anforderungen einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG.

Bei den betroffenen Gewässern handelt es sich um temporär oder dauerhaft wasserführende Gräben, die der Entwässerung der umliegenden Gebiete dienen (Planunterlage Teil L06.2 – Hydrologie - Bericht, Tabelle 10 bzw. Tabelle 12). Aus dauerhaft wasserführenden Gräben wird der Abfluss gemäß Planunterlage Teil C01 „Technik und Trassierung“ z. B. über eine entsprechend dimensionierte Verrohrung gewährleistet. In diesem Fall wird ober- und unterhalb der Querungsstelle eine Sperre errichtet, um eine Schlammverfrachtung zu verhindern. Ein Eintrag von Sedimenten aus der Baustelle bei Starkregenereignissen wird durch eine entsprechende Baustelleneinrichtung verhindert. Nach Verlegung der Kabelschutzrohre erfolgt die Wiederherstellung der Gewässer- bzw. Grabenböschung sowie der Grabensohle derart, dass der ungehinderte Abfluss und die Stabilität der Böschung gewährleistet ist.

Schwerwiegende Eingriffe in den Uferbegleitsaum können ausgeschlossen werden, da ausschließlich strukturarme Abschnitte ohne Gehölzsaum offen gequert werden. Bei der offenen Querung wird lediglich in die Gewässersohle eingegriffen.

Die Dauer der Auswirkung ist abhängig von der Bauzeit, und kann im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes mit wenigen Wochen angegeben werden. Die Reichweite der Auswirkung ohne Schutzmaßnahmen beträgt durch die Veränderung der hydromorphologischen Bedingungen nur wenige Meter. Als Wirkraum lässt sich somit der gesamte Arbeitsstreifen und die ggf. außerhalb des Arbeitsstreifens befindlichen BE-Flächen abgrenzen.

In Anwendung der vorstehenden Rechtsvorgaben sind für die genannten Maßnahmen die Anlagengenehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 28 WG BW zulässigerweise durch diese Planänderungsentscheidung ersetzt.

Der Vorhabenträger hat ein sachgerechtes und nachvollziehbares Schutzkonzept in Planunterlage Teil L06.2 - Hydrologie Bericht, Kap. 3.3 vorgelegt und dadurch zugesagt. Damit erfüllt er nach Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 36 WHG

ERW-ID 230009632: Die Leitungen der Kabeltrasse seien bei Gewässern II. Ordnung mindestens 1,00 m unter der Gewässersohle und der Gewässerböschung zu verlegen. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Gleichstromkabel im Regelfall paarweise in offenen Gräben mit einer Mindestüberdeckung von 1,3 m verlegt würden. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Belang der Überdeckung durch die auch in der Planänderung geltenden Nebenbestimmung A.V.8.2 Nr. 7 des Ausgangsbeschlusses als abgehandelt an.

B.III.2.4.3 Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist auch mit den rechtlichen Anforderungen an Maßnahmen und Anlagen in Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 Abs. 1 WG BW vereinbar.

Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen von festgesetzten Uferzonen und Gewässerrandstreifen entstehen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offenen Gewässerquerungen. Die Funktion von Gewässerrandstreifen umfasst die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, die Wasserspeicherung, die Sicherung des Wasserabflusses und die Verminderung von

Stoffeinträgen aus diffusen Quellen („Pufferstreifen“). Gewässerrandstreifen sind im Planfeststellungsabschnitt E2 bei der offenen Querung von Gewässern betroffen (vgl. Planunterlage Teil L06.2 Bericht, Tabelle 10).

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können, oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG jedoch Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m breit, laut § 29 WG BW hingegen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit, wovon eine Abweichung im Außenbereich nach unten und nach oben möglich ist. Die betroffenen Gewässerrandstreifen ergeben sich aus Planunterlage Teil L06.2 Hydrologie, Bericht, Tab. 10. Die Randstreifen von Gewässern I. Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

B.III.2.5 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den strikten Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Die Nebenbestimmungen und Zusagen aus dem Ausgangsbeschluss gelten fort. Auch die Vorgaben und Ausführungen zur Archäologie sind bei dieser Planänderung maßgeblich.

Diese Entscheidung ersetzt die erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Zustimmungen nach § 7 Abs. 3 DSchG BW. Diese Zustimmungen der Denkmalschutzbehörde treten an die Stelle notwendiger denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen, da für das Erdkabelvorhaben die Planfeststellung mit Genehmigungswirkung gesetzlich vorgeschrieben ist (§§ 18 ff. NABEG, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 und S. 2 VwVfG).

B.III.2.5.1 Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 DSchG BW

Die Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 DSchG BW könnte im pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden. Sie ist dafür erforderlich, das eingetragene Baudenkmal vorübergehend von seinem Standort zu entfernen.

Das Baudenkmal eines Wegkreuzes bei der Querung de L579 ist in der dem Ausgangsbeschluss zugrundeliegenden Planung nicht berücksichtigt worden. Erst wegen der offenen Bauweise ist dies betroffen. In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz im Regierungspräsidium Stuttgart und der Gemeinde Boxberg wird das Wegkreuz für die Dauer der Bauarbeiten abgebaut und gesichert und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder an den ursprünglichen Ort gestellt.

Die temporäre Versetzung des Wegekreuzes dient dem Schutz dieses Baudenkmals. Daher sind keine Ermessenserwägungen erkennbar, die der Genehmigung entgegenstehen könnten -zumal dies mit den Fachbehörden abgestimmt ist.

B.III.2.5.2 Genehmigung nach § 15 Abs. 3 DSchG BW

Die Genehmigung nach § 15 Abs. 3 DSchG BW ist erteilbar. Sie ist dafür erforderlich, das eingetragene Baudenkmal vorübergehend zu beseitigen. Die Genehmigung ist insbesondere zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Das Wegekreuz wird lediglich in der Bauphase "beseitigt". Zudem steht für die Entfernung die Realisierung des SuedLinks, der nach § 1 NABEG im überragenden öffentlichen Interesse steht. Zudem dient das Verlagern des Wegekreuzes gerade dem Schutz des Baudenkmals. Daher ist die Genehmigung in gebundener Verwaltung zu erteilen - zumal das temporäre Versetzen mit den Fachbehörden abgestimmt ist.

B.III.2.6 Straßen

Das Vorhaben ist mit den strikten Vorgaben des Straßenrechts vereinbar.

B.III.2.6.1 Sondernutzungserlaubnisse (dem Grunde nach) für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen/ -wege

Diese Planänderungsentscheidung ersetzt zudem dem Grunde nach die im Tenor (vgl. Kap. A.III.4 dieser Entscheidung) aufgelisteten Sondernutzungserlaubnisse nach § 16 StrG BW für die Zeit der Errichtung der Stromtrasse durch Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.

Die entscheidungsgegenständlichen Maßnahmen an den öffentlichen Straßen stellen Sondernutzungen dar. Sondernutzungen im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG BW sind auf vorgenannten Straßen das vollständige Absperren und das Durchfräsen/-örtern der Straße für den Kabelgraben sowie das vorübergehende Ablegen von Gegenständen auf dem Straßenkörper (z. B. Sperrvorrichtungen, Baumaschinen und -geräte). Die Maßnahmen sind nicht auf Fortbewegung ausgerichtet, sondern verändern einerseits temporär die Substanz des Straßenkörpers - soweit es um das Anlegen der Kabelgräben durch die Straße an die Straßen geht. Das Durchfräsen des Straßenkörpers bedeutet einen Eingriff in die Substanz des Straßenkörpers. Ein solcher Eingriff ist nach der Rechtsprechung¹⁴ als Benutzung der Straße zu qualifizieren, da insofern der Straßenkörper in Gebrauch genommen wird. Eine Benutzung in Gestalt des Durchfräsens/-örterns ist vom Widmungszweck keiner Straße umfasst. Diese Baumaßnahme hebt daher den Gemeingebrauch der Verkehrsteilnehmer temporär auf, oder schränkt ihn zumindest stark ein. Andererseits werden Gegenstände auf der Straße abgestellt bzw. -gelegt, die den Verkehr stark einschränken.

Das Ermessen hat die Planfeststellungsbehörde pflichtgemäß entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ausgeübt (§ 40 VwVfG). Danach können die vorgenannten Sondernutzungen zugelassen werden.

Zweck des § 16 StrG BW ist es, den störungsfreien Gemeingebrauch, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den Schutz der Straße in ihren Bestandteilen funktionsfähig und in einem den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln

¹⁴ Vgl. BayVGH, Beschluss vom 15.12.2017 – 8 ZB 16.1806 –, juris, Rn. 13 f.

der Technik entsprechenden Zustand zu gewährleisten bzw. zu erhalten. Dies ist trotz der temporären Maßnahmen gewährleistet. Die damit verbundenen vorübergehenden Behinderungen sind geringfügig und damit als sozialadäquate Last hinzunehmen.

Die gesetzliche Grenze des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG, Rechtsstaatsprinzip), insbesondere der Angemessenheit, ist Genüge getan. Mildere gleichgeeignete Mittel sind nicht zu erkennen (siehe Kap.) und wurden auch i. Ü. nicht vorgetragen. Bei der Angemessenheit der Entscheidung darf das Interesse am Bau der Stromleitung im Übertragungsnetz wegen des Gefahrenpotenzials des Straßenverkehrs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, nicht erkennbar außer Verhältnis stehen.

Der Zweck, allen interessierten Verkehrsteilnehmern die Fortbewegung auf den umzubauenden Straßen und Wegen bzw. ihrer Zugänge zu gewähren und gleichzeitig notwendige Sondersituationen zuzulassen, ist während des Ausbaus temporär ausgeschlossen. Nach der kurzen Phase der Baumaßnahmen zur Kreuzung der Straßen können die Straßen allerdings wieder ungehindert genutzt werden. In der relativ kurzen Bauphase der Straßenerweiterungen können Anlieger ihre Grundstücke über andere Wirtschaftswege nach wie vor erreichen.

Die hier vorgesehenen Sondernutzungen sind zwingend notwendig, um das Vorhaben realisieren zu können. Sie beeinträchtigen diese Belange aufgrund ihres lediglich temporären Charakters in der Bauzeit nicht nachhaltig. Der Erhalt der Straßen ist durch die vorgesehene Beweissicherung (vgl. Kap. A.VI.2.6 Nr. 4 des Ausgangsbeschlusses) gewährleistet, etwaig auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger zu beseitigen.

Diesen vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber, denen die Sondernutzungen zu dienen bestimmt sind. Die Sondernutzungen sind im Ergebnis zur Realisierung zweier Netzausbauvorhaben erforderlich, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für beide Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG. Dort werden die beiden Vorhaben in der Anlage als Vorhaben 3 und 4 geführt. Darüber hinaus gehören die beiden Vorhaben zu den aktuell 13 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – identifiziert worden sind. Zusätzlich dienen diese Vorhaben auch der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG), deren Errichtung und der Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 2 S. 1 EEG. Die Sondernutzungen sind für die Errichtung des Vorhabens unverzichtbar.

Als weitere gesetzliche Grenze ist § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 StrG BW beachtet. Danach darf die Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Durch die Hinweise (vgl. Kap. A.VIII.3 des Ausgangsbeschlusses) bestehen die Sondernutzungserlaubnisse (dem Grunde nach) nur auflösend bedingt, bis die bezweckte Umsetzung von Maßnahmen abgeschlossen ist. Den jeweils zuständigen Straßenbaubehörden und Straßenverkehrsbehörden bleibt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten überlassen, dazu jeweils insbesondere einen Zeitrahmen

festzulegen und ggf. weitere notwendige Anordnungen zur Verkehrssicherheit und zum Schutz der Straßen zu treffen.

Die Sondernutzungserlaubnisse für die o. g. öffentlichen Straßen werden allerdings lediglich dem Grunde nach für die Bauphase für die Strecke der Erdkabel erteilt, da die Planunterlagen denknötwendig nicht bereits die konkreten Bauzeitfenster der einzelnen Maßnahmen enthalten können, die aber zwingend geklärt sein müssen, um auch die Details der Sondernutzungen regeln zu können. D. h., weitere Details, wie z. B. konkrete Zeiträume des Streckenausbaus und weitere straßen- und straßenverkehrsrechtliche Anforderungen, sind nach dem Planfeststellungsbeschluss bei den Straßen- bzw. Straßenverkehrsbehörden zu beantragen.

B.III.2.6.2 Straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen/ Erlaubnisse

Straßenverkehrsrechtliche Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (Logistik) und ggf. notwendige Anordnungen nach den §§ 29 Abs. 2, 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Nutzungen sind nicht in der Planfeststellung zu klären. Im Planfeststellungsverfahren sind lediglich die bautechnischen Probleme zu bewältigen, die das Vorhaben für den Verkehr aufwirft.¹⁵ Auch das Erstellen des Verkehrsregelungskonzepts ist eine Frage der Bauausführungsplanung, die mit der Straßenverkehrsbehörde verbindlich zu klären ist. Die Planfeststellungsbehörde hat – wie oben ausgeführt – keine Befugnis, dies zu regeln.

Durch die Planänderung werden i. Ü. keine weiteren Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 13.09.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse bedarf es nicht. Insbesondere ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wegen des gesetzlichen Ausschlusses für Planänderungen nicht erforderlich; vgl. § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG.

B.III.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Als Entscheidungsgrundlage für die Abwägung sind daher die für die Änderungsbereiche maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen. Dies wird in den folgenden Kapiteln näher betrachtet.

Die beantragten Planänderungen sind allerdings lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 10/15, juris Rn. 73.

Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht möglich ist.

B.III.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planänderungen sind auch hinsichtlich der Abwägung mit Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass der Abwägungsvorgang und das Ergebnis der Abwägung berührt werden. Auch die weitergehenden Belange geben keinen Anlass, Zweifel an der Richtigkeit der Abwägung zu hegen.

In der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung (vom 24.09.2020, Az. 6.07.00.02/3-2-5/25.0) wurden die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen für das Vorhaben relevanten Planaussagen zu Naturschutz/Landschaftspflege und Biotopverbund berücksichtigt. Die betroffenen Änderungen im Untersuchungsraum und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in Planunterlage Teil I, LBP, in Planunterlage Teil H, Artenschutzfachbeitrag und in Planunterlage Teil G, Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten. Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen¹⁶. Der hierzu erstellte LBP gibt Auskunft über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten etc., und zeigt die durch das Vorhaben verursachten Konflikte auf. Trotz verbleibender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überwiegen in der Abwägung die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange. Im Einzelnen:

B.III.3.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

In der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung (vom 24.09.2020, Az. 6.07.00.02/3-2-5/25.0) wurden die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen für das Vorhaben relevanten Planaussagen zu Naturschutz/Landschaftspflege und Biotopverbund berücksichtigt. Darüber hinaus wurde das BNatSchG beachtet. In den Planunterlagen wurden diese erneut näher geprüft. Es besteht daher kein Anlass zur Annahme, dass der Abwägungsvorgang und das Ergebnis der Abwägung berührt werden. Auch die weitergehenden Belange geben keinen Anlass, Zweifel an der Richtigkeit der Abwägung zu hegen.

Für die Änderungen im Planfeststellungsabschnitt E2 besteht keine Notwendigkeit für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG. Das Landschaftsschutzgebiet "Alte Burg - Vogelsang - Viehtrieb" (Nr. 1.25.034) wird im Randbereich durch die Änderung zur offenen Bauweise temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der Verlegung als Erdkabel ist jedoch keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu erwarten. Die Trasse quert das Landschaftsschutzgebiet lediglich im Randbereich und verläuft dort ausschließlich durch Offenland. Verbote aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden nicht berührt.

Durch das Vorhaben wird in ein gesetzlich geschütztes Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG BW eingegriffen. Unter Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur

¹⁶ Vgl. BVerwG, Ur. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

temporär und wird ausgeglichen. Die betroffenen Biotope magere Flachland-Mähwiese und Feldhecken/Feldgehölze werden kurzfristig nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Heilbronn (Schreiben vom 15.05.2025) und Neckar-Odenwald-Kreis (Schreiben vom 03.06.2025) liegt unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen A.V.2.1 festgelegten Voraussetzungen vor.

B.III.3.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sieht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ein der Abwägung nachgelagertes, eigenes Folgenbewältigungsinstrument vor. Wird dieses befolgt, wie das hier der Fall ist (vgl. B.III.2.2.3.1 dieser Entscheidung), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.

B.III.3.4 Bodenschutz

Die Planänderungen sind auch hinsichtlich der Abwägung mit dem Bodenschutz vereinbar.

In der Bundesfachplanungsentscheidung (vom 24.09.2020, Az. 6.07.00.02/3-2-5/25.0) lagen folgende Daten zu Teilen zum Schutzgut Boden zugrunde: In der SUP wurden auch die Aspekte der Bodenverdichtung insbesondere bei offener Bauweise bei verdichtungsempfindlichen Böden betrachtet (vgl. Kap. V.5 (bb)(2)(c)). Darüber hinaus wurde das BBodSchG beachtet. Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass der Abwägungsvorgang und das Ergebnis der Abwägung berührt werden. Auch die weitergehenden Belange geben keinen Anlass, Zweifel an der Richtigkeit der Abwägung zu hegen.

Darüber hinaus sind detailliertere Bodenschutzbelange ebenfalls berücksichtigt. Im Bereich der nun geänderten Querungen wird die Arbeitsfläche für das Anlegen des Kabelgrabens, der temporären inneren Baustraßen sowie der Ober- und Unterbodenmieten benötigt. Im Gegensatz zu BE-Flächen für geschlossene Querungen ist für Arbeitsflächen des offenen Kabelgrabens, mit Ausnahme der inneren Baustraßen, kein Auftrag einer mineralischen Schicht notwendig. Dies führt zu einer bodenschonenderen Bearbeitung mit leichteren Maschinen und macht eine vollflächige Aufschüttung mineralischer Tragschichten überflüssig. Zudem werden teilweise geringere Arbeitsflächen ausreichen, wodurch weniger Bodenaushub anfällt, und kleinere Bodenlagerflächen benötigt werden. In den Bereichen eines eingeschränkten Arbeitsstreifens werden die Bodenaushubmieten entsprechend in den vor- und nachgelagerten Arbeitsflächen zwischengelagert. Da für den Rohrvortrieb keine umfassenden, lange offenstehenden Baugruben bzw. Schächte erforderlich sind, verringert sich neben dem Umfang des Eingriffs auch die Dauer der Bauarbeiten um mehrere Wochen bis Monate. Durch den Entfall der Start- und Zielgruben bei geschlossener Bauweise werden größere Mengen an Aushubmaterial von C-Material eingespart, da bei einer offenen Bauweise mit geringeren Bautiefen gearbeitet wird. Dadurch verringert sich der Flächenbedarf für größere Lagermengen an C-Material merklich. Die Darlegungen zur Massebilanzierung und Flächeninanspruchnahme in Planunterlage Teil L02 - Bodenschutzkonzept - und den Anhängen 01a-01e wurden entsprechend angepasst.

Die Gesamtlänge der Trasse in offener Bauweise erhöht sich um 0,3 km (vgl. Planunterlage Teil L02 - Bodenschutzkonzept, Kap. 2.1.2). Jedoch wird der Eingriff in den Boden durch Wegfall der Start- und Zielgruben und Reduzierung des Bodenaushubs sowie der Dauer der Bauarbeiten insgesamt verringert. Die Abwägung des Bodenschutzes im

Ausgangsbeschluss vom 13.09.2024 wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

B.III.3.5 Gewässerschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den folgenden rechtlichen Anforderungen vereinbar: In der Bundesfachplanungs-SUP wurde u. a. das technisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Uiffingen bereits betrachtet.

B.III.3.5.1 Technisch abgegrenztes WSG Uiffingen (§ 52 Abs. 2 WHG)

Die im Rahmen der Planänderung abgewandelte Querung des Osterlochgrabens von geschlossene Bauweise (Microtunnel) hin zur offenen Bauweise liegt im technisch abgegrenzten WSG Uiffingen. Für dieses Schutzgebiet liegt daher noch keine WSG-Verordnung vor. In der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 (Az: 6.07.00.02/3-2-5/25.0), Kap. 5 (ff) wurde festgestellt, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zwar gering bis mittel sei, aber aufgrund des vorliegenden Grundwasserflurabstands voraussichtlich nicht direkt in das Grundwasser eingegriffen werde. Eine Schutzzweckgefährdung sei zumindest unwahrscheinlich, jedenfalls könne sie durch eine angepasste Planung in der Planfeststellung absehbar vermieden werden.

In Anlehnung an die WSG-VO des Wasserschutzgebietes „WSG Dittwar, Königsheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda“ sind folgende Verbote voraussichtlich vom Vorhaben betroffenen:

1. Durch die Anlage der Kabeltrasse wird § 8 Nr. 2 WSG-VO verletzt, wonach Einschnitte und Erdaufschlüsse innerhalb der Zone III verboten sind, wenn das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Ein temporärer Anschnitt von Grundwasser während der Bauphase kann im Rahmen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Da der Kabelgraben gemäß des ursprünglichen Bodenaufbaus wiederverfüllt wird, bleibt die Grundwasserüberdeckung jedoch in ursprünglicher Form erhalten. Ein dauerhafter Grundwasseraufschluss erfolgt demnach nicht.
2. Durch die für die Durchführung der Baumaßnahmen eingesetzten Maschinen kommen Schmierstoffe und Schalöle zum Einsatz. Gemäß § 8 Nr. 9 WSG-VO sind dabei nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe wird § 8 Nr. 9 WSG-VO nicht verletzt.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 des WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist, und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 WHG entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist. Gemäß § 10 WSG-VO kann die zuständige Behörde von den angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn

1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann,

2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern,
3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
4. die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, und
5. für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

Aufgrund der dargestellten Wirkungsprognosen und Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass der Schutzzweck nicht nachhaltig gefährdet wird, und somit eine Befreiung wegen überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden könnte. Darüber hinaus sagt der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität bzw. Trinkwasserversorgung zu (s. Planunterlage Teil L06.1 hydrogeologisches Fachgutachten, Kap. A.VI.2.3, Nr. 2 und 4 des Ausgangsbeschlusses).

B.III.3.5.2 Anlagen in, an, über und unter Gewässern (§ 36 WHG)

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Dies gilt u. a. auch für Leitungsanlagen (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 28 WG BW).

Durch die Planänderungen verändert sich der Charakter des unterirdischen HGÜ-Kabels nicht, lediglich die Verlegetiefe wird geringer von bis zu 2,5 m im Fall des ursprünglich vorgesehenen Microtunnels im Bereich des Osterlochgrabens bzw. theoretisch bis zu 25 m im Fall des ursprünglich vorgesehenen HDD-Verfahrens im Bereich des Ünsgrabens auf mind. 1,5 m unter GOK bei offener Verlegung (s. Nebenbestimmung A.V.8.2 Nr. 7 des Ausgangsbeschlusses).

Während am Osterlochgraben ohnehin weitere Anlagen am Gewässer in Form einer Überfahrt vorgesehen waren, kommen diese am Ünsgraben im Zuge der Planänderung nun hinzu.

Aufgrund der offenen Gewässerquerung wird das Vorgehen bei offener Graben-/Gewässerquerung (Maßnahme V70) eingehalten. Durch die vorzusehenden Maßnahmen sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Folglich kann die laut § 28 WG BW erforderliche Erlaubnis erteilt werden.

B.III.3.5.3 Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

Durch die Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG erfüllt.

Bei der offenen Gewässerquerung wird durch den baulichen Eingriff die Funktion des Gewässerrandstreifens temporär im Bereich der Baumaßname gestört bzw. komplett aufgehoben.

Jedoch werden schwerwiegende Eingriffe in den Uferbegleitsaum bereits vorab ausgeschlossen, da lediglich strukturarme Bereiche mit fehlendem Gehölzsaum offen gequert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird über die Maßnahmen „Rekultivierung des Baustreifens nach Abschluss der Bauarbeiten“ die Wiederherstellung der ursprünglichen Uferbeschaffenheit sichergestellt.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird der Gewässerrandstreifen in seiner natürlichen Funktion wiederhergestellt.

Die Dauer der Maßnahme umfasst im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes wenige Wochen. Die Reichweite des Eingriffs beträgt wenige Meter und ist somit auf den Arbeitsstreifen begrenzt.

Wirkungen auf die Schutzfunktionen von Gewässerrandstreifen im Zuge von Flächeninanspruchnahmen durch den Arbeitsstreifen oder Baustellenzuwegungen werden nicht weiter betrachtet. Bei den durch den Arbeitsstreifen betroffenen Flächen handelt es sich nur um temporär beanspruchte Flächen, die auf wenige Meter im äußeren Bereich der Randstreifen beschränkt sind. Außerdem verfügen die betroffenen Gewässer in diesen Bereichen häufig über keinen funktionsfähigen Gewässerrandstreifen, da dieser landwirtschaftlich genutzt wird und zum Teil mit Straßen bzw. Feldwegen verbaut ist.

Insgesamt stehen der Vorhabenzulassung keine Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG BW entgegen, denn in keinem Gewässerrandstreifen werden verbotene Handlungen nach § 38 Abs. 4 WHG durchgeführt. Durch die Vorhaben werden somit keine Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG erfüllt.

B.III.3.6 Landwirtschaft

Die Planänderungen sind auch hinsichtlich der Abwägung für die Bereiche der Landwirtschaft vereinbar.

Es kommt zu keiner Änderung der Funktion der betroffenen Flächen. Die von der Planänderung I betroffenen Eigentümer sind durch das auf deren Grundstück/en unveränderte temporäre Baufeld gleichermaßen betroffen, oder sie haben der veränderten Betroffenheit ihre Zustimmung erteilt. Die Flurstücke des offenen Kabelgrabens, auf denen gem. Planfeststellungsunterlagen lediglich der Schutzstreifen der geschlossenen Querung lag, werden aufgrund der Planänderung I nun auch durch Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen. In den Bereichen der Querungen K 2837 und Viehtriebstraße kommt es auf insgesamt drei Flurstücken zu einer geringeren Betroffenheit durch das temporäre Baufeld. Da für Querungen in offener Bauweise – im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise – keine Aufweitung der Kabel erforderlich ist, ändert sich der Kabelverlauf lediglich dahingehend, dass die Kabel näher beieinander liegen. Der dinglich zu sichernde Schutzstreifen, für den also eine Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen ist, ändert sich jedoch nicht und führt daher zu einer flächenmäßig gleichen Beanspruchung der betroffenen Flurstücke.

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 13.09.2024 wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine weiteren öffentlichen und privaten Belange berührt.

B.III.3.7 Alternativenprüfung

Die Planänderungen stehen mit Blick auf die bereits planfestgestellten technischen Alternativen im Einklang mit dem geltenden Recht. Zu den Detailanforderungen der Alternativenprüfung wird auf den Ausgangsbeschluss verwiesen.

Der Maßstab für die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist inzwischen durch § 18 Abs. 4a NABEG gesetzlich bestimmt. Danach ist die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Nach diesem Maßstab sind sämtliche Planänderungen auf Basis der in den Planänderungsunterlagen dargestellten Gegebenheiten nicht zu beanstanden.

B.III.3.7.1 L 578

Durch die Planänderung im Bereich der L 578 im Gemeindegebiet von Großrinderfeld erhöht sich die temporäre Flächeninanspruchnahme lediglich auf einem Flurstück. Auf den restlichen Flurstücken kommt es lediglich zu einer Änderung der Flächennutzung, da es sich nicht mehr um BE-Flächen zur Herstellung der Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung, sondern um den erweiterten Arbeitsstreifen des neuen offenen Kabelgrabens handelt. Aufgrund des großen Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen für eine verhältnismäßig kurze geschlossene Querung mittels Pressung über eine Länge von ca. 25 m wurde mit dem zuständigen Straßenbauamt, den Straßenmeistereien und dem Regierungspräsidium als Straßenbauverwaltung die Möglichkeit einer offenen Querung der L 578 abgestimmt. Die Arbeitsflächen und der Schutzstreifen im Bereich der L 578 liegen zum Teil im Nahbereich einer Bodendenkmalverdachtsfläche. Es ergibt sich aus der offenen Querung jedoch keine größere Beeinträchtigung des archäologisch relevanten Bereiches. Das Landesamt für Denkmalschutz im Regierungspräsidium Stuttgart hat keine Bedenken bezüglich der offenen Querung angemeldet. Zu den Details wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die offene Querung wurde gewählt, um den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen und die Dauer der Bauarbeiten zu verringern. Zudem führt der Wechsel der Bauweise zu einer deutlichen Kostenersparnis und Beschleunigung der Vorhabensrealisierung. Die offene Querung erweist sich damit gegenüber der planfestgestellten Trasse als vorteilhafter, sodass die ursprüngliche Planung nicht als eindeutig vorzugswürdig anzusehen ist.

B.III.3.7.2 L 579

Betroffen von der Planänderung sind vier Flurstücke der Gemarkung Kupprichhausen, wobei sich die temporäre Flächeninanspruchnahme auf drei Flurstücken erhöht. Auf einem Flurstück kommt es lediglich zu einer Änderung der Flächennutzung, da es sich nicht mehr um BE-Flächen zur Herstellung der Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung, sondern um den erweiterten Arbeitsstreifen des neuen offenen Kabelgrabens handelt. Aufgrund des großen Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen für eine verhältnismäßig kurze geschlossene Querung mittels Pressung über eine Länge von ca. 30 m wurde mit dem zuständigen Straßenbauamt, den Straßenmeistereien und dem Regierungspräsidium als Straßenbauverwaltung die Möglichkeit einer offenen Querung der L 579 abgestimmt. Innerhalb der neu hinzugekommenen Arbeitsfläche für die offene Querung auf einem Flurstück befindet sich ein Baudenkmal in Form eines Wegkreuzes. In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz im Regierungspräsidium Stuttgart und der Gemeinde Boxberg

wird das Wegkreuz für die Dauer der Bauarbeiten abgebaut, gesichert und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder an den ursprünglichen Ort gestellt.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die offene Querung wurde gewählt, um den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen sowie die Dauer der Bauarbeiten zu reduzieren. Zudem führt der Wechsel der Bauweise zu einer deutlichen Kostenersparnis und Beschleunigung der Vorhabensrealisierung. Die offene Querung erweist sich damit gegenüber der planfestgestellten Trasse als vorteilhafter, sodass die ursprüngliche Planung nicht als eindeutig vorzugswürdig anzusehen ist.

B.III.3.7.3 K 2837

Betroffen von der Planänderung sind fünf Flurstücke der Gemarkung Uiffingen, wobei sich die temporäre Flächeninanspruchnahme auf zwei der Flurstücke erhöht. Die nördliche Arbeitsfläche wird aufgrund des geringeren Flächenbedarfs für den offenen Kabelgraben verkleinert, wodurch sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme verringert. Auch auf einem weiteren Flurstück wurde die Arbeitsfläche verkleinert, um die westlich angrenzende FFH-Mähwiese auszusparen, wodurch die in den Planfeststellungsunterlagen gem.

§ 21 NABEG vorgesehene Maßnahme V22.3 entfallen kann. Auf einem anderen Flurstück kommt es lediglich zu einer Änderung der Flächennutzung, da es sich nicht mehr um BE-Flächen zur Herstellung der Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung, sondern um den erweiterten Arbeitsstreifen des neuen offenen Kabelgrabens handelt. Aufgrund des großen Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen für eine verhältnismäßig kurze geschlossene Querung mittels Pressung über eine Länge von ca. 55 m wurde mit dem zuständigen Straßenbauamt, den Straßenmeistereien und dem Regierungspräsidium als Straßenbauverwaltung die Möglichkeit einer offenen Querung der K 2837 abgestimmt. Die straßenbegleitenden Gehölze werden durch die offene Querung umgangen. Unter Einhaltung der vorzusehenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stimmt die Untere Naturschutzbehörde der offenen Querung der K 2837 zu. Zu den Details wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Neben der Kreisstraße K 2837 erfolgt die Querung einer Trinkwasserleitung und eines Telekommunikationskabels desselben Betreibers. Der Spartenbetreiber wurde ebenso über die Änderung der Bauweise in Kenntnis gesetzt.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die offene Querung wurde gewählt, um den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen sowie die Dauer der Bauarbeiten zu reduzieren. Zudem führt der Wechsel der Bauweise zu einer deutlichen Kostenersparnis und Beschleunigung der Vorhabensrealisierung. Die offene Querung erweist sich damit gegenüber der planfestgestellten Trasse als vorteilhafter, sodass die ursprüngliche Planung nicht als eindeutig vorzugswürdig anzusehen ist.

B.III.3.7.4 Steinig Haag

Betroffen von der Planänderung sind fünf Flurstücke der Gemarkung Oberwittstadt, wobei sich die temporäre Flächeninanspruchnahme auf drei der Flurstücke erhöht. Auf den restlichen Flurstücken kommt es zu einer Änderung der Flächennutzung, da es sich nicht mehr um BE-Flächen zur Herstellung der Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung, sondern um den erweiterten Arbeitsstreifen des neuen offenen Kabelgrabens handelt.

Auslöser für die geschlossene Querung war der Bestand einer FFH-Mähwiese sowie einer Fettwiese mit Obstbäumen. Aufgrund der Kombination von sowohl einer Mähwiese als auch Gehölzen wurde für diesen Bereich eine geschlossene Querung vorgesehen. Im Zuge der Ausführungsplanung wurde jedoch bekannt, dass einige der Obstbäume mittlerweile nicht

mehr bestehen – darunter auch jene zusammenhängende Baumreihe direkt im Querungsbereich – wodurch die FFH-Mähwiese nun als alleiniges Querungshindernis besteht. Da auch in anderen Bereichen des PFA E2 FFH-Mähwiesen in offener Bauweise gequert werden, wenn diese das einzige Querungshindernis darstellen, entfällt im Bereich Steinig Haag das Erfordernis einer geschlossenen Querung. Die derzeit noch bestehenden Obstbäume werden durch die offene Querung umgangen. Da der ca. 110 m lange Querungsbereich mit eingeschränktem Arbeitsstreifen ausgeführt wird, wurden die Arbeitsflächen vor und nach der offenen Querung nicht verkleinert. Diese werden als Lagerflächen für den anfallenden Bodenaushub benötigt.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Da der eigentliche Grund für die geschlossene Querung (die Obstbaumreihe) weggefallen ist, wurde eine offene Querung erarbeitet, um die Dauer der Bauarbeiten zu verringern. Zudem führt der Wechsel der Bauweise zu einer deutlichen Kostenersparnis und Beschleunigung der Vorhabensrealisierung. Die offene Querung erweist sich damit gegenüber der planfestgestellten Trasse als vorteilhafter, sodass die ursprüngliche Planung nicht als eindeutig vorzugswürdig anzusehen ist.

B.III.3.7.5 Straßen auf der Flur "Viehtrieb"

Betroffen von der Planänderung sind acht Flurstücke der Gemarkung Möckmühl, wobei sich die temporäre Flächeninanspruchnahme auf sechs Flurstücken erhöht. Auf einem Flurstücken kommt es lediglich zu einer Änderung der Flächennutzung, da es sich nicht mehr um BE-Flächen zur Herstellung der Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung, sondern um den erweiterten Arbeitsstreifen des neuen offenen Kabelgrabens handelt. Aufgrund des geringeren Bodenaushubs für den offenen Kabelgraben kann die nördliche Arbeitsfläche verkleinert werden, weshalb sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf einem Flurstück verringert. Auslöser für die geschlossene Querung waren zwei zu querende Straßen mit angrenzenden Gehölzen. Im Zuge der detaillierten Betrachtung für die Ausführungsplanung konnte bestätigt werden, dass es sich bei den zwei Gehölzen, die durch eine offene Querung in Anspruch genommen werden, um relativ junge Birnbäume mit einem Stammumfang von 20 cm - 30 cm handelt. Im Zuge der Baumhöhlenkartierungen, die auch die zwei betroffenen Bäume abdeckte, konnten keine Baumhöhlen, Risse oder andere artenschutzrechtlich relevante Strukturen nachgewiesen werden. Die beiden in Anspruch genommenen Birnbäume werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt (Maßnahme V22.1). Aufgrund des großen Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen für die geschlossene Querung mittels Pressung über eine Länge von ca. 90 m und unter Einhaltung der vorzusehenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stimmt die Untere Naturschutzbehörde der offenen Querung der Viehtriebstraße zu. Zu den Details wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Neben den beiden Straßen erfolgt die Querung einer Trinkwasserleitung. Der Spartenbetreiber wurde ebenso über die Änderung der Bauweise in Kenntnis gesetzt.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die offene Querung wurde gewählt, um den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen sowie die Dauer der Bauarbeiten zu reduzieren. Zudem führt der Wechsel der Bauweise zu einer deutlichen Kostenersparnis und Beschleunigung der Vorhabensrealisierung. Die offene Querung erweist sich damit gegenüber der planfestgestellten Trasse als vorteilhafter, sodass die ursprüngliche Planung nicht als eindeutig vorzugswürdig anzusehen ist.

B.III.3.7.6 Ünsgraben

Betroffen von der Planänderung sind fünf Flurstücke der Gemarkung Großrinderfeld, wobei sich die temporäre Flächeninanspruchnahme lediglich auf zwei Flurstücken geringfügig erhöht. Auf den restlichen Flurstücken kommt es zu einer Änderung der Flächennutzung, da es sich nicht mehr um BE-Flächen zur Herstellung der Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung, sondern um den erweiterten Arbeitsstreifen des neuen offenen Kabelgrabens handelt. Auslöser für die geschlossene Querung war die Hecke im Ünsgraben, die im Zuge der projekteigenen Kartierungen als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG kartiert wurde. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat auf Nachfrage jedoch bestätigt, dass es sich lediglich um im Ünsgraben wild aufgegangene Weidengehölze handelt, die nicht als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG einzustufen sind. Aufgrund des großen Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen für eine verhältnismäßig kurze geschlossene Querung mittels Pressung über eine Länge von ca. 17 m und unter Einhaltung der vorzusehenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stimmt die Untere Naturschutzbehörde der offenen Querung des Ünsgrabens zu. Die Arbeitsflächen und der Schutzstreifen im Bereich der Querung des Ünsgrabens liegen zum Teil in einer gutachterlich ausgewiesenen archäologischen Fläche. Es ergibt sich aus der offenen Querung jedoch keine größere Beeinträchtigung des archäologisch relevanten Bereiches. Das Landesamt für Denkmalschutz im Regierungspräsidium Stuttgart hat keine Bedenken bezüglich der offenen Querung angemeldet. Zu den Details wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Aufgrund der Parallelführung mit der Autobahn unter Einhaltung der Abstandsvorgaben und der damit verbundenen eingeschränkten Flächenverfügbarkeit wurden die Arbeitsflächen vor und nach der offenen Querung nicht verkleinert.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die offene Querung wurde gewählt, um den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen und die Dauer der Bauarbeiten zu verringern. Darüber hinaus führt der Wechsel der Bauweise zu einer deutlichen Kostenersparnis und Beschleunigung der Vorhabensrealisierung. Die offene Querung erweist sich gegenüber der planfestgestellten Trasse als vorteilhafter. Die ursprüngliche Planung stellt sich daher nicht als eindeutig vorzugswürdig dar.

B.III.3.7.7 Osterlochgraben

Betroffen von der Planänderung sind zwei Flurstücke der Gemarkung Kupprichhausen und der Gemarkung Uiffingen durch eine Erhöhung der temporären Flächeninanspruchnahme. Auslöser für die geschlossene Querung war die Vermeidung des Eingriffs in den Osterlochgraben. Zusätzlich zur Querung des Osterlochgrabens führt eine Zuwegung über ebenjenes. Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen gem. § 21 NABEG wurde davon ausgegangen, dass die Überfahrt über den Osterlochgraben mit Lastverteiplatten bzw. einer Behelfsbrücke ohne Eingriff in das Fließgewässer erfolgen kann. Laut detaillierterer Ausführungsplanung würde eine Überfahrt mittels Lastverteiplatten oder einer Behelfsbrücke den Lasten der Baufahrzeuge jedoch nicht standhalten. Aufgrund des nicht vermeidbaren Eingriffs in das Fließgewässer durch die Zuwegung lässt sich eine geschlossene Querung über ca. 50 m nur wenige Meter nördlich dieser nicht rechtfertigen. Unter Einhaltung der vorzusehenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stimmt die Untere Naturschutzbehörde der offenen Querung des Osterlochgrabens zu. Zu den Details wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Beim Osterlochgraben handelt es sich um einen mäßig ausgebauten Bachabschnitt. Das Fließgewässer II. Ordnung ist fließend bzw. zum

Teil trockenfallend mit einem geradlinigen bis leicht mäandrierenden Verlauf und einer strukturreichen Sohle. Aufgrund des südlich anschließenden Bereichs mit eingeschränktem Arbeitsstreifen und der Geringfügigkeit der möglichen Verkleinerung wurden die Arbeitsflächen vor und nach der offenen Querung nicht verkleinert.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die offene Querung wurde gewählt, um die Dauer der Bauarbeiten zu verkürzen. Darüber hinaus führt der Wechsel der Bauweise zu einer deutlichen Kostenersparnis und Beschleunigung der Vorhabensrealisierung. Angesichts des nicht vermeidbaren Eingriffs in das Fließgewässer durch die Zuwegung erscheint die ursprüngliche Planung daher nicht eindeutig vorzugswürdig.

B.III.4 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.IV Wasserrechtliche Erlaubnis

B.IV.1 Allgemein

Grundsätzlich gelten die wasserrechtlichen Erlaubnisse der Ausgangsbeschlusses fort. Die im folgenden differenzierten Erlaubnisse beziehen sich auf das geänderte Vorgehen bei der Querung der Oberflächengewässer Osterlochgraben und Ünsgraben.

B.IV.2 Sachverhalt

Der Ünsgraben (km 8+900) und der Osterlochgraben (km 29+700) werden offen überquert. Die Querung kann in unterschiedlichen Bauverfahren erfolgen: kurzzeitiger Aufstau bei geringem Wasserstand, Verrohrung, Umleitung oder Umpumpen des Wassers (vgl. Planunterlage Teil C01 - Technik und Trassierung, Bericht, Kap. 2.1.6.2.4).

Zu den räumlichen Einzelheiten der offenen Gewässerquerungen und den fachlichen Spezifika der betroffenen Gewässer wird auf Planunterlage Teil K02 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 WHG, Bericht, Tab. 3 verwiesen.

B.IV.3 Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen des § 12 WHG zum Erteilen der wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen vor.

Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung. Da die Bundesnetzagentur als Bundesbehörde tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit den an sich zuständigen Wasserbehörden. Diese Benehmen wurde mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Main-Tauber-Kreises hergestellt.

B.IV.3.1 Anforderungen des § 12 WHG

Gewässerbenutzungen unterliegen gemäß § 8 ff Abs. 1 WHG der Erlaubnispflicht i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG i. V. m. § 2 WG BW, da auch für die beiden Gräben nichts anderes bestimmt ist. Eine Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind mit Blick auf die Planänderungen nicht ersichtlich. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

B.IV.3.1.1 Gewässerbenutzungen

Benutzungen insbesondere von oberirdischen Gewässern und Grundwasser lösen die Erlaubnisbedürftigkeit aus, soweit kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung nicht nach § 2 Abs. 2 und 3 WG BW aus dem Anwendungsbereich des WHG ausgenommen (§ 2 Abs. 2 WHG) und damit auch vom maßgeblichen Gewässerbegriff nicht umfasst sind. Für das Vorhaben kommt durch die Planänderung die Inanspruchnahme oberirdischer Gewässer wie folgt gegenüber dem Ausgangsbeschluss abgewandelt in Betracht:

1. Entnehmen und Ableiten aus einem Oberflächengewässer, sofern das Verfahren des Überpumpens (vgl. Planunterlage Teil C02 Prinzipzeichnung Anl. 21 BI 02) umgesetzt wird,
2. Aufstauen eines Oberflächengewässers, sofern das Verfahren des Überpumpens (vgl. Planunterlage Teil C02 Prinzipzeichnung Anl. 21 BI 02) umgesetzt wird,
3. Entnehmen fester Stoffe für das Herstellen des Kabelgrabens,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen durch das Verlegen der HGÜ- und LWL-Kabel.

B.IV.3.1.1.1 § 9 Abs. 1 WHG Nr. 1 WHG

Der Benutzungstatbestand des Entnehmens und Ableitens von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist durch die Entnahme des beim Verfahren des Überpumpens angestauten Wassers ausgelöst.

B.IV.3.1.1.2 § 9 Abs. 1 WHG Nr. 2 WHG

Der Benutzungstatbestand des Aufstauens von oberirdischen Gewässern ist durch das Aufstauen des Gewässers beim Verfahren des Überpumpens ausgelöst.

B.IV.3.1.1.3 § 9 Abs. 1 WHG Nr. 3 WHG

Der Benutzungstatbestand des Entnehmens fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern ist nicht ausgelöst. Er würde durch das Entnehmen von Sohlsubstrat aus dem Gewässer zwecks Herstellung des Kabelgrabens nur ausgelöst werden, soweit sich die Entnahme auf die Gewässereigenschaften auswirkt. Letzteres ist nicht anzunehmen, da die Maßnahme lediglich temporär stattfindet, und da dasselbe bzw. zumindest das gleiche Substrat

abschließend wieder in Gewässersohle und -ränder eingebracht wird. Dadurch wird der ursprüngliche Zustand im Wesentlichen wiederhergestellt.

B.IV.3.1.1.4 § 9 Abs. 1 WHG Nr. 4 WHG

Der Benutzungstatbestand des Einbringens und Einleitens von Stoffen in oberirdischen Gewässern ist zum einen durch das Einleiten unter 1., zum anderen durch das Wiedereinbringen von Sohlsubstrat nach der Benutzung unter 3. ausgelöst. Im Hinblick auf den Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist § 32 WHG zu beachten, der in Abs. 1 bestimmt, dass feste Stoffe in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden dürfen, um sich ihrer zu entledigen. Dies gilt nicht für Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde und in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird. Das Einbringen der Schutzrohre für die Kabel und des Kabels selber löst den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG aus (vgl. Kap. 2.1 – 2.8 dieser Entscheidung). Versagungsgrund "schädliche Gewässerveränderungen"

B.IV.3.1.2 Versagungsgrund schädliche Gewässerveränderungen

Die Gewässerbenutzungen begründen nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei nach prognostischer Einschätzung der Erlaubnisbehörde künftig zu erwarten sein. Hierbei kommt es darauf an, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung konkrete Anhaltspunkte bestehen, die bei objektiver Betrachtung eine wasserwirtschaftliche Entwicklung erwarten lassen, bei der die Belastungsgrenze für das jeweilige Gewässer überschritten wird bzw. die Möglichkeit einer schädlichen Gewässerveränderung nicht von der Hand zu weisen sei. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüber zu stellen. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

B.IV.3.1.3 Ermessen

Die Planfeststellungsbehörde übt Ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 12 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 40 VwVfG) aus. Im Rahmen der gesetzlichen Grenzen des Ermessen, namentlich bei dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) resultierenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ist im Rahmen der Angemessenheit zu berücksichtigen, dass die Realisierung des Vorhabens von erheblichen positiven Gemeinwohlbelangen getragen wird. So ermöglicht die Erlaubnis die Errichtung einer bundesweit bedeutsamen 525 kV-Stromtrasse. Das

Vorhaben 3 des Bundesbedarfsplans stellt auch einen wesentlichen Baustein dar, der zum Gelingen der Energiewende erforderlich ist. Diesen hohen Stellenwert des beantragten Vorhabens für das allgemeine Wohl verdeutlicht auch die Ausweisung der Trasse im Bundesbedarfsplan in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Für die dort aufgeführten Vorhaben wird gemäß § 12e EnWG der vordringliche Bedarf sowie die energiewirtschaftliche Bedeutung verbindlich festgestellt. Letztlich spricht auch für das Vorhaben "SuedLink", dass es um ein sog. PCI-Vorhaben i. S. d. (EU-)TEN-E VO, also ein Vorhaben von sogar europaweit besonderem Interesse handelt. Dementsprechend verleiht § 1 NABEG diesem Vorhaben ein überragendes Interesse.

Weiterhin sind Berührungen der Gewässer während der Bauphase und in geringerem Umfang auch während der Betriebsphase im Falle einer durchgehenden Erdverkabelung im gesamten Planfeststellungsabschnitt unumgänglich. Dies trifft insbesondere auch für das Erfordernis einer der umfangreichen Planung von Wasserhaltungsmaßnahmen zu, da bei offener Querung die im Oberflächengewässer anfallenden Volumenströme zu händeln sind. Der Vorhabenträger hat plausibel dargelegt, dass die temporären Eingriffe während der Bauphase einer raschen Wiederherstellung des vorherigen Zustands der betroffenen Gewässer nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen entsprechen auch dem anerkannten Stand der Technik und werden mit hierfür geeigneten Anlagen und Geräten durchgeführt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Anlagen für die Wasserentnahme und Wasserableitung wieder abgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Funktionen der jeweils betroffenen Oberflächenwasserkörperanteile werden nicht dauerhaft beeinflusst.

Nicht zuletzt stellt der Vorhabenträger durch ein Überwachungs- und Monitoringkonzept einschließlich beauftragten effektiven Risikomanagements (vgl. Planunterlage Teil K02 - wasserrechtliche Genehmigungen, Anhang 01, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG, Kap. 6) sicher, dass eine Kontrolle der Auswirkungen auf Gewässer erfolgen wird.

Anhand der Detailplanung in der Ausführungsplanung wird ein Havarieplan erstellt (vgl. Planunterlage des Ausgangsbeschlusses Teil F - UVP, Bericht, Kap. 10.1). Auf dessen Grundlage darf zulässigerweise davon ausgegangen werden, dass im Falle eines unvorhergesehenen Schadensereignisses (z. B. Havarie) unverzüglich und gezielte geeignete und effektive Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Gewässerbenutzer, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis betroffen sein können, erfahren unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen keine unzumutbare Beeinträchtigung.

Das aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG abzuleitende wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verlangt, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Ermessensentscheidung auch die Belange Einzelner einzubeziehen sind, deren rechtlich geschütztes Interesse von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden. Die Belange Dritter müssen durch die Gewässerbenutzung jedoch in gravierender, mithin unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine Rücksichtnahme auf lediglich geringfügige und daher zumutbare Nachteile ist dagegen nicht geboten. Gewässerbenutzer, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis betroffen sein können, erfahren unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen keine unzumutbare Beeinträchtigung.

B.IV.3.2 Konkrete wasserrechtliche Erlaubnisse

In den folgenden Kapiteln werden die maßgeblichen Aspekte der Anforderungen des § 12 Abs. 1 WHG der einzelnen Benutzungen und damit notwendigen Erlaubnisse näher betrachtet.

B.IV.3.2.1 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus den Oberflächengewässern Osterlochgraben und Ünsgraben

Hierunter fallen alle Gewässerbenutzungen, die das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus den beiden o. g. oberirdischen Gewässern zur Folge haben.

So werden bei der Herstellung dieser offenen Querungen sowie der bauzeitlichen Überfahrten an den o. g. oberirdischen Gewässern diese vorübergehend aufgestaut oder mit einer Verrohrung versehen. Gleichzeitig wird das ankommende Wasser im Fließgerinne temporär umgepumpt, um den Abfluss sicherzustellen.

B.IV.3.2.1.1 Keine schädlichen Gewässerveränderungen

Die Voraussetzungen des § 12 WHG zum Erteilen der wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser liegen vor.

Den oben dargestellten Benutzungstatbeständen der jeweils betroffenen Gewässer stehen keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2).

Schädlichen Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG sind insbesondere nicht mit Blick auf die Anforderungen zu prognostizieren, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Temporäre, geringfügige Volumenstromveränderungen sind anzunehmen, bei diesen Kleinstgewässern allerdings ohne erhebliche Auswirkung.

B.IV.3.2.1.2 Ermessen

Im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung ist zwar zu berücksichtigen, dass eine gewisse Restwahrscheinlichkeit einer Volumenstromänderung in den o. g. betroffenen Gewässer, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Jahreszeitliche Schwankungen im Wasserhaushalt der Oberflächenwasserkörper könnten demgegenüber ebenfalls bewirken, dass eine Entnahme und Ableitung in trockenen, niederschlagsarmen Monaten einen intensiveren Eingriff in die Gewässer darstellt als in niederschlagsreicheren Monaten.

Für die Erlaubniserteilung sprechen jedoch gewichtige Gründe (vordringlicher Bedarf nach BBPIG, überwiegendes Interesse nach § 1 NABEG, PCI-Projekt nach (EU-)TEN-E VO), die die vorbeschriebenen Risiken überwiegen. Zudem ist die Unvermeidbarkeit solcher Eingriffe in Kleingewässer zu berücksichtigen, für die der Vorhabenträger plausibel die beeinträchtigungsfreie Wiederherstellung mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik vorsieht. Für die Bauarbeiten sieht der Vorhabenträger zudem ein Überwachungs- und Monitoringskonzept sowie ein Havariekonzept vor, das erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässer vermeiden bzw. maximal gering halten soll. Auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots können maximal denkbare unerheblichen Betroffenheiten in Betracht

kommen, die als geringfügige zumutbare Nachteile von anderen Gewässerbenutzern hinzunehmen sind. Zu den Details wird auf das Kap. B.IV.3.1.3 dieser Entscheidung verwiesen.

Die entsprechende Erlaubnis kann daher erteilt werden.

B.IV.3.2.2 Aufstauen der oberirdischen Gewässer Osterlochgraben und Ünsgraben

B.IV.3.2.2.1 Keine schädlichen Gewässerveränderungen

Die Voraussetzungen des § 12 WHG zum Erteilen der wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser liegen vor.

Den oben dargestellten Benutzungstatbeständen der jeweils betroffenen Gewässer stehen keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG, d. h. insbesondere Veränderungen von Gewässereigenschaften, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften sind nach § 3 Nr. 7 WHG als die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen definiert. Die während des Aufgrabens des Gewässers für das Verlegen der Kabel und Aufstauens in dieser Phase aufgestaute Wassermenge in den Kleinstgewässern wird sich nach den typischen Umständen in so geringen Grenzen halten, dass Nachteile - wie Überschwemmungen anliegender Grundstücke usw. - auszuschließen sind. Das gilt umso mehr, da die Wassermengen z. T. - jedenfalls im Fall zu starken Anstiegs des Wasserstands - umgeleitet werden. Das vorübergehende Aufhalten von Wasserorganismen ist angesichts der sehr kurz zu prognostizierenden Bauzeit ohne Nachteile hinnehmbar.

B.IV.3.2.2.2 Ermessen

Im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung ist zwar zu berücksichtigen, dass der natürliche Abfluss des Gewässers vorübergehend unterbrochen wird. Damit einher geht der unterbrochene, natürliche Transport von Geschiebe und die Unterbrechung von Wanderungen gewässerbewohnender Organismen.

Für die Erlaubniserteilung sprechen jedoch gewichtige Gründe (vordringlicher Bedarf nach BBPIG, überwiegendes Interesse nach § 1 NABEG, PCI-Projekt nach (EU-)TEN-E VO), die die vorbeschriebenen Risiken überwiegen. Zudem ist die Unvermeidbarkeit solcher Eingriffe in Kleingewässer zu berücksichtigen, für die der Vorhabenträger plausibel die beeinträchtigungsfreie Wiederherstellung mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik vorsieht. Für die Bauarbeiten sieht der Vorhabenträger zudem ein Überwachungs- und Monitoringskonzept sowie ein Havariekonzept vor, das erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässer vermeiden bzw. maximal gering halten soll. Die Funktionen der jeweils betroffenen Oberflächenwasserkörperanteile werden nicht dauerhaft beeinflusst. Auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots können maximal denkbare unerheblichen Betroffenheiten in Betracht kommen, die als geringfügige zumutbare Nachteile von anderen Gewässerbenutzern hinzunehmen sind. Zu den Details wird auf das Kap. B.IV.3.1.3 dieser Entscheidung verwiesen.

Die entsprechende Erlaubnis kann daher erteilt werden.

B.IV.3.2.3 Entnehmen fester Stoffe aus den oberirdischen Gewässern Osterlochgraben und Ünsgraben

B.IV.3.2.3.1 Keine schädlichen Gewässerveränderungen

Die Voraussetzungen des § 12 WHG zum Erteilen der wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser liegen vor.

Den oben dargestellten Benutzungstatbeständen der jeweils betroffenen Gewässer stehen keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Insbesondere schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu besorgen, namentlich Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen bzw. nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Bei den Gewässereigenschaften sind nach § 3 Nr. 7 WHG u. a. die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässerteilen erfasst. Die geringfügigen baulichen Inanspruchnahmen zur Querung der nur zeitweilig wasserführenden Kleinstgewässer können bei der Entnahme von Gewässersohlsubstrat die dort lebenden Organismen schädigen. Solche Schäden treten allerdings typischerweise unter normalen Lebensumständen als allgemeines Lebensrisiko in solchem bzw. größerem Umfang auf, wenn die Gewässer trocken fallen und länger liegen. Auch tritt eine temporäre Morphologieveränderung ein, die allerdings mit dem Wiedereinbau der Substrate wieder wegfällt und deshalb irrelevant ist.

B.IV.3.2.3.2 Ermessen

Im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung ist zwar zu berücksichtigen, dass durch die vorübergehende Entnahme von Gewässersohlsubstrat und den darunter liegenden boden- und Gesteinsschichten eine unerhebliche, temporäre Veränderung des Gewässerkörpers als solchem erfolgt. Damit verbunden ist auch eine geringfügige Beeinträchtigung der in diesen Bereichen vorkommenden Organismen.

Für die Erlaubniserteilung sprechen jedoch gewichtige Gründe (vordringlicher Bedarf nach BBPlG, überwiegendes Interesse nach § 1 NABEG, PCI-Projekt nach (EU-)TEN-E VO), die die vorbeschriebenen Risiken überwiegen. Zudem ist die Unvermeidbarkeit solcher Eingriffe in Kleingewässer zu berücksichtigen, für die der Vorhabenträger plausibel die beeinträchtigungsfreie Wiederherstellung mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik vorsieht. Für die Bauarbeiten sieht der Vorhabenträger zudem ein Überwachungs- und Monitoringskonzept sowie ein Havariekonzept vor, das erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers vermeiden bzw. maximal gering halten soll. Auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots können maximal denkbare unerheblichen Betroffenheiten in Betracht kommen, die als geringfügige zumutbare Nachteile von anderen Gewässerbenutzern hinzunehmen sind. Zu den Details wird auf das Kap. B.IV.3.1.3 dieser Entscheidung verwiesen.

Die entsprechende Erlaubnis kann daher erteilt werden.

B.IV.3.2.4 Einbringen und Einleiten von Stoffen - hier HGÜ- und LWL-Kabel sowie Sohlsubstrat – durch offene Bauweise in die oberirdischen Gewässer Osterlochgraben und Ünsgraben

B.IV.3.2.4.1 Keine schädlichen Gewässerveränderungen

Die Voraussetzungen des § 12 WHG zum Erteilen der wasserrechtlichen Erlaubnisse für Einbringung von Stoffen – hier Schutzrohre, HGÜ- und LWL-Kabel – mittels offener Bauweise in ein Oberflächengewässer bzw. dessen Sohle liegen vor.

Den oben dargestellten Benutzungstatbeständen der jeweils betroffenen Gewässer stehen keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Insbesondere schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu besorgen, namentlich Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen bzw. nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Bei den Gewässereigenschaften sind nach § 3 Nr. 7 WHG u. a. die Wasserbeschaffenheit, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässerteilen erfasst. Die Kabel werden deutlich unter der gewässersohle verlegt, so das nach Wiederverfüllung nach dem Stand der Technik keine Morphologieveränderungen denkbar sind. Gewässerökologie und Wasserbeschaffenheit werden durch die PE-Kabel zudem nicht verändert. Das Wiedereinbringen des Bodens und des Sohlsubstrats bewirkt - genau wie vor dem Eingriff in das Gewässer - auch keine Wasserbeschaffenheitsveränderungen.

B.IV.3.2.4.2 Ermessen

Im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung ist zwar zu berücksichtigen, das durch Einbringung der HGÜ- und LWL-Kabel sowie deren Bettungsmaterial und des entnommenen Sohlsubstrates eine geringfügige Veränderung des Gewässerkörpers im Allgemeinen erfolgt.

Für die Erlaubniserteilung sprechen jedoch gewichtige Gründe (vordringlicher Bedarf nach BBPlG, überwiegendes Interesse nach § 1 NABEG, PCI-Projekt nach (EU-)TEN-E VO), die die vorbeschriebenen Risiken überwiegen. Zudem ist die Unvermeidbarkeit solcher Eingriffe in Kleingewässer zu berücksichtigen, für die der Vorhabenträger plausibel die beeinträchtigungsfreie Wiederherstellung mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik vorsieht. Für die Bauarbeiten sieht der Vorhabenträger zudem ein Überwachungs- und Monitoringkonzept sowie ein Havariekonzept vor, das erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässer vermeiden bzw. maximal gering halten soll. Auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots können maximal denkbare unerheblichen Betroffenheiten in Betracht kommen, die als geringfügige zumutbare Nachteile von anderen Gewässerbenutzern hinzunehmen sind. Zu den Details wird auf das Kap. B.IV.3.1.3 dieser Entscheidung verwiesen.

Die entsprechende Erlaubnis kann daher erteilt werden.

B.V Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Kap. A.VI dieser Entscheidung beruht auf § 30 NABEG. Für das Erheben von Verwaltungskosten für die Amtshandlung nach § 76 Abs. 2 VwVfG fehlt es an einer Befugnis zum Erheben von Verwaltungskosten, namentlich an einem Kostentatbestand.

C Hinweis zur Bekanntgabe des Planänderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A.II.1 dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben3E2 veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehenden Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 29.08.2025

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804 – 6.07.01.02/3-2-14 PÄ I#2

E Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
Beschl. v.	Beschluss vom
BFP	Bundesfachplanung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGU	Baugrunduntersuchung
BKompV	Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088)
Bl.	Blatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, d.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d. h.	das heißt

Abkürzung	Erläuterung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)
DSchG BW	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Dezember 1983
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
engl.	englisch
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist
et al.	und andere (lat.: et alii)
etc.	und so weiter (lat.: et cetera)
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GBl.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geoinformationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
HDD	Horizontalbohrverfahren (engl. horizontal directional drilling)

Abkürzung	Erläuterung
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lit.	Buchstabe (lat.: <i>littera</i>)
LRT	Lebensraumtyp
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
min	mindestens
mm	Millimeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
NatSchG BW	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26) geändert worden ist
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. Ä.	oder Ähnlich
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. g.	oben genannt

Abkürzung	Erläuterung
ÖKVO BW	Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dezember 2010, geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7)
PCI	Projects of Common Interest
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PfZV	Planfeststellungszuweisungsverordnung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
StrG BW	Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46)
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
Tab.	Tabelle
TEN-E VO	Verordnung über die transeuropäischen Energienetze
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung), vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2)
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
VGH	Verwaltungsgerichtshof

Abkürzung	Erläuterung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
WG BW	Wassergesetz für Baden-Württemberg gem. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechtes in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Wasserschutzgebiets-Verordnung
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel

F Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen	5
Tab. 2: Weitere Planunterlagen	6
Tab. 3: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung.....	24